Metall.
99m

Metalle.
99 m

Ex donat: Molliana

Plan

zur

künftigen Einrichtung der Saline zu Lüneburg,

wie ſolcher
durch die von Seiner Königlichen Majeſtät zur
Unterſuchung des Salinweſens unmittelbar Allerhöchſt
ernannten Commißion,

als:
den Landſchaftsdirector und Abt des Kloſters St.
Michaelis zu Lüneburg von Bülow,
den Hofrichter und Oberhauptmann von Schrader,
den Oberzollinſpektor Meyer,
und den Camerarius auch Soodt- und Baarmeiſter
Pauli

aufgeſtellet und von Sr. Königlichen Majeſtät
im Ganzen genehmiget worden.

Hannover,
gedruckt bey W. Pockwitz, jun.
1797.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erſter Abſchnitt.

Von der Aufhebung der gegenwärtigen Verfaſſung.

§. 1.

Die gegenwärtige äuſſerſt verwickelte und allen Verbeſſerungen hinderliche Verfaſſung wird aufgehoben, und in der Maaße durch eine ſolche zweckmäßige Einrichtung erſetzet, daß dabey nicht nur alle begründeten Anſprüche an der Ausbeute des Salzwerks befriediget, ſondern auch dieſe Ausbeute ſelbſt zu dem möglichſt hohen Ertrage gebracht werde.

Zur Vereinfachung der Verfaſſung werden folgende Abtheilungen der bisherigen Adminiſtrazion, für die Folge nicht mehr erforderlich ſeyn, und zur Erreichung des Endzwecks und der Beförderung des ganzen Gegenſtandes aufgehoben werden müſſen.

1) Die Adminiſtrazion des Soodts, die Soodtmeiſterey genannt.

2) Die bisherige Adminiſtrazion der Baare oder Pfannengießerey, die Baarmeiſterey genannt.

3) Die bisherige Verfaſſung des Salzdebits, mithin

   a) das Salzcomtoir;

   b) die Weißladereyen;

   c) der ſchwarze Salzhandel;

   d) der Salzhandel bey der Salzbude.

4) Die bisherige Pfannenpacht.

§. 2.

Alle bey der Soodtmeiſterey angeſtellte Bediente werden von ihren Amtsverrichtungen entlaſſen, behalten aber, inſofern ſie bey der künftigen Adminiſtrazion nicht wieder angeſtellet werden, ihre bisherige Dienſtemolumente ad dies vitae vel officii.

Die künftige Salinadmininiſtrazion übernimmt dagegen die Aufſicht über die Erhaltung der Salzquellen und der dazu gehörenden Gebäude und Maſchinen, und beſtreitet alle dazu erforderlichen Ausgaben aus den Aufkünften des ganzen Salzwerks, es fallen daher die der Soodtmeiſtereycaſſe bisher zugefloſſene Salinabgaben und Aufſätze weg.

Die

Die begründeten Schulden dieſer Caſſe, werden von dem Vermögen derſelben, und inſofern ſolches nicht zureichet, bis dahin von der künftigen Adminiſtrazion übernommen, daß darunter ein anderes auf eine oder andere Weiſe wird ausgemacht werden.

Die fundirten Abgaben der Soodtmeiſterey-caſſe, als für Vormiethe von denen Wegen u. ſ. w. werden in Zukunft aus der Salinadminiſtrationscaſſe entrichtet. So wie auch die bisher aus jener Caſſe gezahlten Chorusgefälle für 5 Chor ein Plauſtrum und 4 Rump, gleich den übrigen Chorusgefällen aus der Ausbeute des ganzen Salzwerks bezahlet werden.

§. 3.

Die ſogenannte Baarmeiſterey, welche bisher die Aufſicht über die Pfannengießerey, über die Polizey auf der Sülze, und über einige Theile des Salzabſatzes, in der Qualität eines Collegiums, daneben aber noch als Deputation die Beſorgung des Intereſſes des Collegiums der Sülfmeiſter, oder Pfannenpächter hatte, fällt für die Zukunft ebenfalls weg.

Die dadurch erledigten Theile der Fabrikazions- und Debitsadminiſtrazion übernimmt die künftige Salinadminiſtrazion, und die Beſorgung

des

des Intereſſes der Pfannenpächter, fällt, weil dieſe Pachtung nicht mehr Statt finden wird, von ſelbſt hin.

Die bisherigen Bediente werden von ihren Dienſtverrichtungen entlaſſen, behalten aber inſofern ſie bey der künftigen Adminiſtrazion nicht wieder angeſtellet werden, ihre bisherigen Dienſtemolumente ad dies vitae officii.

Die bisher in die Baarmeiſtereycaſſe gefloſſenen Salinabgaben hören auf gleiche Weiſe, wie bey der Soodtmeiſtereycaſſe, ganz auf. Die daraus entrichteten Abgaben aber, werden, inſofern ſie begründet befunden werden, von der künftigen Salin-Adminiſtrazionscaſſe übernommen.

Die Schulden werden aus dem Vermögen derſelben bezahlet, und der alsdenn noch bleibende Ueberſchuß fällt den Sülfmeiſtern zu.

§. 4.

Die bisherige verwickelte und nicht zutreffende Adminiſtrazion des Salzdebits, wird ſowohl in Anſehung des Salzcomtoirs als in den übrigen Nebenabtheilungen ganz aufgehoben, die Bediente werden ihrer Dienſtverrichtungen entlaſſen, behalten aber, inſoferne ſie bey der künftigen Adminiſtrazion nicht wieder angeſtellet wer-

werden, den Wehrt ihrer bisherigen Dienſtemolumente ad dies vitae vel officii.

Die Salinadminiſtrazion beſorgt dagegen den Debit des Salzes ſelbſt, auf die möglichſt beſte Weiſe und beſtreitet die davon bisher entrichteten Abgaben, inſofern ſie gegründet befunden werden.

Das effective Vermögen des Salzcomtoirs wird, nachdem diejenigen, welche daran Anſpruch machen können und die ſonſtigen Reſte abgetragen ſind, der Diſpoſizion der Pfannenpächter oder dererjenigen, welche in ſolcher Qualität ſich dazu legitimiren werden, zufallen.

§. 5.

Da die künftige Fabrikazion auf Rechnung der Intereſſenten ſelbſt betrieben wird, ſo fällt die bisherige Pacht der Pfannen weg, und kann nicht weiter Statt finden.

Es bleibt jedoch in dieſer Rückſicht ſo lange bey der bisherigen Verfaſſung, bis die künftige Adminiſtrazion durch den Verkauf des ſelbſt fabrizirten Salzes im Stande ſeyn wird, die erforderlichen Abträge ſelbſt zu übernehmen.

§. 6.

Um die Verfaſſung des Salzwerks, ſoviel es möglich iſt zu vereinfachen, wird es ſehr erſprieß-

ſprießlich ſeyn, wenn die Pfanneneigenthümer ſich in Rückſicht der vorwaltenden Gründe eine Gleichmachung ihrer Pfannenantheile gefallen laſſen, damit künftig eine jede Pfanne oder ein Pfannenantheil als eine Actie betrachtet werden könne, welche unter ſich einen gleichen Antheil an der Ausbeute des Salzwerks haben.

Zur Erläuterung dieſes §. wird von der bisherigen Verfaſſung vorgängig folgendes angeführet werden müſſen.

1) Verſchiedene Siedehäuſer haben bisher einige kleine Abgaben entrichten müſſen, wovon die andern frey ſind.

Dieſer Unterſchied hat meiſtentheils in der Lage eines jeden Hauſes ſeinen Grund.

So bezahlen zum Beyſpiel nur 32 von den 54 Siedehäuſern die Beutechore, weil ſie näher am Soodte liegen und dadurch die Soole mit wenigern Koſten als die entfernter liegenden erhalten; weshalb den erſtern, um ſolchen keinen Vorzug vor den leztern zu geſtatten, dieſe Auflage aufgebürdet worden.

Ferner tragen nur wenige Häuſer zu der Abgabe, wegen Kempings und Egberdings faulen Zukken bey, weil dieſe Brunnen, um das wilde Waſſer wegzutreiben, nur ihnen nützlich ſind, u. ſ. w.

Da

Da nun bey einer Siedung auf gemeinſchaftliche Rechnung, dieſer Unterſchied wegfällt, ſo iſt die Gleichmachung in dieſer Rückſicht eine nothwendige Folge einer gemeinſchaftlichen Fabrikazion.

2) Die Chorusgefälle, welche aus dem Salzwerke gehen, ſind nach der jetzigen Einrichtung an beſtimmte Häuſer und Pfannen gebunden, wogegen ſolche bey der künftigen Adminiſtrazion vom ganzen Ertrage ausgekehret werden.

Da nun die Chorusgefälle nicht von gleicher Qualität ſind, weil ſolche theils in Lübſchen Marken zu 8 Ggr. theils in alten Lüneburgiſchen Marken zu 12 Ggr. bezahlet werden, ſo gewinnen diejenigen Häuſer, auf denen mehr leichte als ſchwere Chorusgefälle ruhen, dem Anſcheine nach etwas gegen die andern Häuſer, bey denen das Gegentheil Statt findet, und es würde alſo daraus folgen, daß die in dergleichen Häuſern befindlichen Pfannen mehr werth wären, als die übrigen, indem ſie bey jedem abzutragenden Chor $\frac{1}{3}$ gegen jene gewinnen.

Dieſer anſcheinende Gewinn verdient indes gar keine Conſideration, weil nach der jetzigen Verfaſſung die Pfannenantheile ſo ſehr ins Kleine gehen und ſich ſogar bis auf $\frac{1}{24}$ einer Pfanne erſtrecken und ſo durch die 216 Pfannen

des

des ganzen Salzwerks vertheilet ſind, daß faſt keine ganze Pfanne einen einzigen Beſitzer hat, mithin faſt alle Pfannenbeſitzer bey denjenigen Pfannen, welche das leichte Chorusgut abgeben, wirklich intereſſiret ſind, und alſo dasjenige, was ſie bey der vorgeſchlagenen Gleichmachung etwa zu verlieren ſcheinen, durch das Intereſſe, welches ſie in den andern Pfannen haben, hinlänglich compenſirt bekommen.

Wenn daher die beabſichtigte Gleichmachung der Pfannen und deren gleiche Berechnung genehmiget wird, ſo iſt einem äuſſerſt verwickelten, Zeit erfordernden und daher koſtbaren Rechnungswerk vorgebeugt, womit ſelbſt der ganzen Intereſſentenſchaft gedient ſeyn muß.

Sollte jedoch auf die Auseinanderſetzung und darnach aufzuſtellenden Berechnung dieſer verſchiedenen Pfannenverfaſſung beſtanden werden: ſo würde freylich durch eine genaue Berechnung zu erörtern ſeyn, wie der Werth der Pfannen ſich gegen einander verhalte, und nach dieſer mit vielen Schwierigkeiten verknüpften, und höchſt wahrſcheinlich ſehr unbedeutende Reſultate gebenden Berechnung, die Vertheilung der Ausbeute für die Pfannenantheile künftig berechnet, und ausgekehret werden müſſen.

Zwey-

Zweyter Abſchnitt.

Von den Intereſſenten des Salzwerks.

§. 7.

An der eigentlichen Ausbeute des Salzwerks d. h. dem Ueberſchuße, welcher aus dem für verkauftes Salz eingehobenen Gelde, nach Abzug aller Unkoſten, bleibt, ſind als wirkliche Theilnehmer anzuſehen:

1) Diejenigen, welche begründete Abgaben von dem Salzwerke und dem Salze zu fordern haben.

2) Die Inhaber von Chorusgütern oder die Choraliſten.

3) Die Pfanneneigenthümer, welche als eigentliche Beſitzer des Salzwerks anzuſehen ſind, und in deren Namen alſo auch die Fabrikazion und der Debit zu beſorgen ſeyn wird.

§. 8.

Die von dem Salzwerke bisher entrichteten Abgaben, werden, inſofern ſolche für begrün-

det

det erkannt, und für die Folge beſtätiget werden, zuförderſt durch die Salinadminiſtrazion von der eigentlichen Ausbeute, ſie mag ausfallen wie ſie wolle, vorab und bevor die Pfanneneigenthümer und Choraliſten zur Perception gelangen, ausgekehret werden.

Es wäre denn, daß durch unvorhergeſehene Vorfälle die Ausbeute ſo ſehr gering ausfiele, daß ſie ganz von dem bisherigen Verhältniß abwiche, und den Pfanneneigenthümern nicht die Summe von

6696 Rthlr.

den Choraliſten aber nicht die Summe von

20,391 Rthlr. 16 Ggr.

verbliebe, weil auf dieſen Fall eine verhältnißmäßige Remiſſion an dem Betrage der Abgaben, wovon jedoch Königliche Churfürſtliche Landesregierung in Hannover das Quantum beſtimmen wird, vorbehalten bleibt.

Die feſtgeſtellte Summe der 6696 Rthlr. und 20,391 Rthlr. 16 Ggr. iſt diejenige, welche die Pfanneneigenthümer und Choraliſten bislang in denen Jahren, da keine Remiſſion ſtatt gefunden erhalten haben.

§. 9.

§. 9.

Nach Maasgabe des Verzeichniſſes ſub lit. A. ruhen auf dem Salzwerke überhaupt 815⅔ ſogenannte Chore oder Rententheile, Chorusgüter genannt.

Dieſe Chorusgüter, deren Betrag, mit dem was die ſämtlichen Pfannengüter eintragen, in einem gewiſſen Verhältniß ſtehet, werden als auf dem Salzwerk ruhende beſtändige Renten angeſehen.

Das Verhältniß des Ertrages der ſämtlichen 815⅔ Chore, oder Chorus, oder Rentenantheile, zu den 216 Pfannen oder Pfannenantheilen, wird nach Maasgabe desjenigen Verhältniſſes, welches in älteren Zeiten zwiſchen dem Chorusgute und dem Pfannengute Statt gefunden, auf

3 Theile für die Choraliſten, und
2 Theile für die Pfanneneigenthümer

feſtgeſetzet.

Jedoch mit der Ausnahme, daß ſo lange dieſes Verhältniß für die Choraliſten eine geringere Ausbeute auswerfen würde, als diejenige iſt, welche ſie bisher, — ohne auf die ſeit 1788 ſtatt gefundene Remiſſion Rückſicht zu nehmen —

ge=

genoſſen haben, und welche auf jedes Chor 25 Rthlr. mithin 815⅔ Chore

20,391 Rthlr. 16 ggr.

betragen hat, denſelben dieſe Summe unverkürzt ausgezahlet werden ſoll, inſofern die Pfanneneigenthümer die bisher — ebenfalls ohne auft die Remißion von 1788 Rückſicht zu nehmen — von jeder Pfanne genoſſenen 31 Rthlr. mithin von 216 Pfannen die Summe von

6696 Rthlr.

würklich zu genießen haben.

Sollte aber der Ertrag für die Pfanneneigenthümer durch unvorhergeſehene Zufälle geringer ausfallen, ſo muß denſelben, eine von Königl. Churfürſtlicher Landesregierung zu beſtimmende Remiſſion an den Chorusgefällen auf gleiche Weiſe, wie an den Abgaben

vid. §. 8.

zu Hülfe kommen.

Der Abzug von einem Drittel an den ſogenannten leichten Choren, welcher daher rühret, daß dieſe Chorusgefälle in Münze die Mark zu 8 ggr. gerechnet, bezahlet werden, ſtatt deſſen die ſchweren Chore in Marken zu 12 ggr. bezahlet werden, kommt lediglich den Pfanneneigenthümern zu gute, ohne daß bey der Berechnung des Ver-

hält-

hältniſſes der Choraliſten gegen die Pfannenei=genthümer darauf Rückſicht genommen wird.

§. 10.

Derjenige Theil der Ausbeute des Salzwerks, welcher, nachdem die Abgaben und die Chorus=gefälle in vorbeſchriebener Maaße abgeführet wor=den, übrig bleibt, fällt den Pfanneneigenthümern zu, und wird unter ſelbigen nach Inhalt des ſub Lit. B. beygelegten Verzeichniſſes der ſämtlichen Pfanneneigenthümer vertheilet.

Es wird dabey das bisherige Verhältniß, nach welchen das ganze Salzwerk aus 216 Pfan=nen beſtehet, beybehalten, dieſe 216 Pfannen wer=den als eben ſo viele Actien und die Pfanneneigen=thümer als Actieninhaber angeſehen, mithin je=dem derſelben verhältnißmäßig von dem, in 216 Portionen zu theilenden Ueberſchuſſe des Salz=werks, ſo viel zugetheilet und ausgekehret, als derſelbe Actien oder Actientheile beſitzet.

§. 11.

Die im Jahre 1472 dem Salzwerke aufge=legte Contribution, welche auf jede Pfanne 450 Rthlr. und auf jedes Chor 225 Rthlr. betrug, haben verſchiedene Sülzbegüterte abgetragen und ihre Sülzantheile ſind alſo jetzt **frey** — andere

aber

aber haben ſolche rückſtändig gelaſſen, und bis daher jährlich verzinſet, daher deren Sülzgüter onerirt oder **unfrey** ſind.

In Anſehung dieſes Verhältniſſes bleibt es für die Folge ganz bey der bisherigen Einrichtung, daß nemlich jeder Choraliſt und Pfanneneigenthümer das auf ſeinem Sülzgut ruhende Capital mit 4 Procent, mithin resp. mit 9 Rthlr. und 18 Rthlr. jährlich verzinſen, und ſolche Zinſen ſich decourtiren laſſen muß.

Die Salinadminiſtrazion wird ſolches beſorgen, und die Zinſen der Behörde abliefern.

Daneben bleibt es doch Jedem unbenommen, in der Folge ſeine unfreyen Sülzgüter durch Abtragung des Capitals zu befreyen.

Dritter Abſchnitt.

Von der Adminiſtrazion und den dabey anzuſtellenden Officianten und Arbeitern.

§. 12.

Zur Beförderung und Erreichung des Intereſſes ſämtlicher Theilhaber des Salzwerks, auch zur Beobachtung des dabey verſirenden gemeinen Beſtens und zu richtiger Vertheilung der Ausbeute unter die Intereſſenten, wird deſſen Adminiſtrazion auf die möglichſt einfache, mithin vortheilhafteſte Weiſe einzurichten ſeyn.

§. 13.

Zu Erreichung dieſes Endzwecks verbleibt die ganze Adminiſtrazion des Salzwerks, mit allem was davon abhängig, der hohen Landesherrſchaft auf die bisherige Weiſe untergeordnet, Königl. Regierung verfügt die Anſetzung der erforderlichen Dienerſchaft, wie ſolches die nachher folgenden Vorſchläge in mehreren enthalten. Hochderſelben werden die Adminiſtrazionsrechnungen abgelegt und bey allen wichtigen Vorfällen, auch

bey etwa in der Folge nöthig werdenden Veränderungen Verfügung von dort eingeholet.

§. 14.

Um das Vertrauen der Theilnehmer zu der Adminiſtrazion deſtomehr feſtzuſtellen, wird aus den Mitteln der Hauptintereſſenten eine perpetuirliche Commiſſion angeordnet, deren Beſtimmung dahin gehen würde, bey der Adminiſtrazion des Salzwerks das Intereſſe der Theilnehmer zu beobachten.

Wie nun die eigentliche unten näher beſtimmte Direction des Salzwerks bey wichtigen Angelegenheiten ohne Beyſtimmung der gedachten Commiſſarien nicht verfahren darf, ſo wird es vielmehr ſowohl dieſer Commiſſion als auch der Direction obliegen, dergleichen Vorkommenheiten der Königlichen Churfürſtlichen Landesregierung vorzutragen, und deren Verfügung einzuholen.

Als Hauptintereſſenten werden angenommen,

1) Königliche Churfürſtl. Cammer, ſowohl in Rückſicht der derſelben zuſtehenden beträchtlichen Pfannen- und Chorusantheile, als auch der aus dem ganzen Salzwerke der Landesherrſchaft gebührenden Abgaben.

2) Die Prälatur des Fürſtenthums Lüneburg für

für ſich, und als Repräſentant der auswärtigen bey dem Salzwerke intereſſirten Prälaturen.

3) Der Magiſtrat der Stadt Lüneburg, ſowohl in Rückſicht des großen Intereſſes, welches die Stadt Lüneburg in aller Rückſicht bey dem Salzwerke hat, als auch wegen der daran theilnehmenden in Lüneburg befindlichen milden Stiftungen und der lüneburgiſchen Geſchlechter, welche Sülzgüter beſitzen.

Der Namens Königlicher Cammer anzuſtellende Commiſſarius wird von Königlicher Cammer ernannt.

Der von Seiten ſämtlicher Prälaturen anzuſetzende Commiſſarius, wird in Rückſicht der Weitläuftigkeit, welche deſſen Wahl von Seiten der zerſtreueten Intereſſenten zur Folge haben würde, von Königl. Landesregierung beſtimmt.

Dagegen wird der Magiſtrat der Stadt Lüneburg den aus deſſen Mitteln anzuſtellenden Commiſſarius ſelbſt erwählen.

Die ſämtlichen drey Commiſſarien werden von Königlicher Landesregierung confirmiret und beſtellet.

§. 15.

Zur beſtändigen und beſonderen Verwaltung der bey der Adminiſtrazion vorkommenden Geſchäf-

ſchäfte, würde folgendes Perſonale anzuſtellen ſeyn:

1) ein Ober-Salindirector
2) ein Salininſpector
3) ein Buchhalter
4) ein Caſſirer
5) ein Salzſchreiber
6) ein Bauſchreiber

denen denn die Geſchäfte auf folgende Weiſe übertragen werden.

§. 16.

Der Ober-Salindirector wird vom Landesherrn ernannt.

Ihm wird die Direction aller bey der ganzen Adminiſtrazion des Salzwerks vorkommenden Geſchäfte ohne Ausnahme, ſie mögen die Fabrikazion oder den Debit des Salzes, oder auch die Vertheilung der Ausbeute unter die Intereſſenten betreffen, übertragen.

Es wird dazu ein in Geſchäften ſehr geübtes Subject erforderlich ſeyn, und demſelben inſonderheit obliegen, die Adminiſtrazion in allen ihren Theilen zu reſpiciren, über alle dabey angeſtellte Bediente, welche in Anſehung ihrer Dienſtpflicht ihm ſämtlich untergeordnet ſind, die Auf-

ſicht

ſicht zu führen, und ſolche zur Ausrichtung der ihnen obliegenden Geſchäfte anzuhalten.

§. 17.

Der Salininſpector wird von Königl. Churfürſtl. Landesregierung ernannt.

Ihm wird die ſpecielle Aufſicht über den Betrieb der Fabrikazion des Salzes, und aller darauf Bezug habenden, mithin auf Werkverſtändigkeit beruhenden Angelegenheiten übertragen, und wird dazu ein als kunſtverſtändig bewährt befundenes Subject erforderlich ſeyn.

Seine Dienſtobliegenheiten würden vorzüglich darinn beſtehen, daß er

1) Die genaueſte Aufſicht über das ganze Fabrikazionsweſen führe.

2) Daſſelbe nach ſeinem beſten Kräften in einem ordentlichen Gange zu erhalten und den Vortheil des Ganzen durch Sparſamkeit, in Rückſicht auf die Verwendung der Fabrikazionskoſten zu befördern ſuche.

3) Ueber die bey dem Fabrikazionsweſen möglichen Verbeſſerungen, nach ſeinem beſten Wiſſen Vorſchläge thue.

4) Dafür ſorge, daß es bey dem Salzſieden an hinlänglichen und wohlfeilen Brennmaterialien nicht fehle, mithin den Ankauf der-

derſelben, wenn ſolcher von der Direction genehmiget worden, übernehme, auch die Ausgaben der übrigen Siedebedürfniſſe nach der Beſtimmung der Direction beſchaffe und davon ein genaues Regiſter, welchem die Berechnungen der Siedemeiſter zur Controlle dienen werden, führe, und

5) ſich dahin beſtrebe, daß die Beſchaffenheit des fabrizirten Salzes dem Verlangen der Käufer ſo viel als möglich entſpreche.

§. 18.

Der Buchhalter wird von der perpetuirlichen Commiſſion mit Zuſtimmung des Ober-Salindirectors der Königl. Landesregierung in Vorſchlag gebracht, und von Hochderſelben beſtellet.

Die Beſorgung der speciellen Geſchäfte beym Salzdebit, und die Rechnungsführung, werden ihm übertragen, und iſt dazu ein in Handelsgeſchäften und dem Rechnungsweſen erfahrnes Subject erforderlich; Vorzüglich würden ſeine Geſchäfte darinn beſtehen, daß er

1) Sowohl die Hauptrechnung über alle bey der ganzen Adminiſtrazion vorkommende Einnahme und Ausgabe, als auch alle Neben- und ſpeciellen Rechnungen wegen Vertheis-

theilung der Ausbeute u. d. g. überhaupt das ganze Rechnungsweſen, allein führe.

2) Die erforderliche Handelscorreſpondenz nach Anweiſung der Oberdirection mit dem Caſſirer gemeinſchaftlich beſorge;

und

3) die prompte Expedition des Salzdebits ſich angelegen ſeyn laſſe.

§. 19.

Der Caſſirer wird ebenfalls von der Commiſſion und dem Ober-Salindirector in Vorſchlag gebracht, und von Königl. Landesregierung beſtellet.

Es wird dazu ein in Handels- und Caſſengeſchäften geübtes und erfahrnes Subject, welches daneben eine Caution von 6000 Rthlr. zu beſtellen im Stande iſt, erfordert.

Obwohl der ganze Geldvorrath der gemeinſchaftlichen Verwahrung des Ober-Salindirectors, des Buchhalters und Caſſirers in der Maaße zu untergeben ſeyn würde, daß jeder derſelben zu der Hauptcaſſe einen beſonderen Schlüſſel führe, und alſo ſolche nur gemeinſchaftlich geöfnet werden dürfe, dieſe Caſſe auch zum ſichern Aufenthalt ihren Platz auf dem Rathhauſe zu Lüneburg, wie bisher die Salzcomtoirscaſſe, behält: ſo

ſo wird doch dem Caſſirer zur Beſtreitung der currenten Ausgabe von Zeit zu Zeit eine Summe Geldes, welche jedoch die Cautionsſumme nicht überſteigen darf, mit der Vorſicht anvertrauet werden müſſen, daß er zuvor deren ordnungsmäſſige Ausgabe beſcheinigen muß, eher demſelben eine anderweite Geldſumme herausgegeben wird.

Dem Caſſirer wird nun insbeſondere obliegen, daß er,

1) Alle Geldeinnahme und Ausgabe nach Anweiſung des Oberſalindirectors beſorge.
2) Ein beſonderes Caſſabuch führe.
3) Die erforderliche Handelscorreſpondenz nach Anweiſung des Oberdirectors mit dem zeitigen Buchhalter gemeinſchaftlich übernehme.
4) Die prompte Expedition der Salzkäufer ſich angelegen ſeyn laſſe.

§. 20.

Der Salzſchreiber wird ebenfalls von der Commiſſion und dem Ober-Salindirector in Vorſchlag gebracht und von Königl. Landesregierung beſtellet.

Ihm wird obliegen, daß er über die Einnahme, Ausgabe und die bleibende Vorräthe

an

an Salz genaue Rechnung führe, die Verabfolgung deſſelben an die Käufer nach erhaltener Anweiſung prompt beſorge, und auf die Packmeiſter und Lader achte, und dieſelben zur Erfüllung ihrer Dienſtpflichten anhalte.

§. 21.

Der Bauſchreiber wird ebenfalls von der Commiſſion und dem Oberſalindirector in Vorſchlag gebracht und von Königl. Landesregierung beſtellet.

Es iſt dazu ein mit Kenntniſſen im Bauweſen verſehenes Subject erforderlich, und wird demſelben die ſpecielle Aufſicht auf die Gebäude und bey den erforderlich werdenden Baue und Reparaturen übertragen.

Daneben hat derſelbe die Mitaufſicht über die Fabrikazion, auch die Aſſiſtenz des Salininſpectors in Anſehung der Anſchaffung der Brennmaterialien und der Aufſicht über die bey der Fabrikazion angeſtellte Siedemeiſter und Arbeiter zu übernehmen. Er ſteht unter dem Inſpector, gleichwie ihm die Siedemeiſter und Arbeiter von denen §§. 22 und 23 die Rede iſt, untergeordnet ſind.

§. 22.

Nach vorſtehendem §. 21. würde unter der ſpeciellen Aufſicht des Salininſpectors und des Bauſchreibers, ſowohl die Salzfabrikazion ſelbſt, als auch in ſofern es die übrige Arbeit verſtattet, die Beyhülfe zum Packen und Laden, und was ſonſt bey dieſen Geſchäften vorfallen mag, durch die Siedemeiſter und Sülzer verrichtet, und dieſe ſind ſchuldig, in allen die Salzfabrikazion betreffenden Stücken der ſpeciellen Anweiſung des Inſpectors und Bauſchreibers Folge zu leiſten.

In jedem Siedehauſe wird ein Siedemeiſter angeſtellet, welcher für alles, was darinn vorgeht, haften muß, und welchem wiederum die in ſolchem Hauſe befindlichen Sülzer untergeordnet ſind.

Insbeſondere iſt auch der Siedemeiſter verpflichtet, dafür einzuſtehen, daß ein Mehreres nicht als das Beſtimmte an Brennmaterialien verbraucht, und auch davon noch möglichſt erſparet, daß von dem in dem ihm anvertrauten Siedehauſe geſottenen Salze nichts veruntreuet, und daß das Salz in der Qualität, wie ihm die Fabrikazion vorgeſchrieben wird, fabriziret werde.

Bey

Bey jeder Pfanne die ein eigenes Feuer hat, werden drey Sülzer angeſtellet, welche alle bey dem Sieden vorkommende Arbeiten verrichten, und ſich, weil die Arbeit Tag und Nacht fortgehet, einander ablöſen müſſen.

Die zu jedem Siedehauſe gehörenden Sülzer werden in drey Claſſen getheilet, welche verſchieden bezahlet werden, ſo, daß die 3te Claſſe weniger wie die 2te, und die 2te weniger wie die Erſte gelohnet wird.

Sie aſcendiren von einer Claſſe zur andern nach Maasgabe ihres Fleiſſes, und iſt zu erwarten, daß die Hofnung der verbeſſerten Einnahme den Fleiß ermuntern wird.

Auſſer dieſen Sülzern werden noch 2 Perſonen in jedem Siedehauſe zum Herbeyführen der Brennmaterialien aus den Magazinen, wo dieſelben aufbewahret werden, angeſtellet.

Der Lohn, den alle dieſe Arbeiter erhalten, wird nach Maasgabe der Quantität des in dem Siedehauſe worinn ſie angeſtellet ſind, geſottenen Salzes beſtimmt; Der Betrag deſſelben iſt, in der Beylage ſub Lit. C. nach dem angenommenen Grundſatz, daß in einem Siedehauſe mit 4 Pfannen 1500 Laſt Salz geſotten werden, und dazu 1 Meiſter, 4 Ober-, 4 Mittel-, 4 Unter-

terſülzer und 2 Feurungsführer erforderlich ſind, berechnet.

Auſſer dem Siedelohn genieſſen ſolche aber auch ein Accidenz von dem verkauften Salz, welches ebendaſelbſt berechnet iſt.

§. 23.

Zu der beſtändigen Aufſicht und Arbeit, welche die Gebäude, Maſchinen und Röhren, wodurch die Soole heraufgepumpt und zu den Siedehäuſern geleitet wird, ſo wie auch der Aufſicht und Arbeit, welche die Unterhaltung der Siedehäuſer und Geräthſchaften ſelbſt täglich erfordern, werden

1 Kunſtmeiſter und

3 Kunſtwärter,

welche letztern dem Kunſtmeiſter untergeordnet ſind, angeſtellet.

Dieſe erhalten auſſer einem ſtehenden Gehalte, den Lohn nach Verhältniß der Menge des geſottenen Salzes, wie die ſub C. beygelegte Tabelle es ergiebt.

§. 24.

Um darauf zu ſehen, daß durch Feuer kein Schade geſchehe, und daß auch nichts veruntreuet werde, werden auf dem Salzwerke zwey Wächter beſtellet.

§. 25.

Zur Verrichtung aller derjenigen Arbeit welche das Einmeſſen und Zuwägen des Salzes, das Verpacken deſſelben in Tonnen oder Säcke, und der Transport bis auf den Wagen oder in das Schif erfordern, werden in jedem Siedehauſe

1 Packmeiſter und

4 Lader

angeſetzet, welche zu dieſer Arbeit um ſo mehr hinreichend ſeyn werden, da der Siedemeiſter und die Sülzer ihnen dabey zu Hülfe kommen und einen großen Theil derſelben übernehmen.

Der Gehalt und die Accidenzien für dieſelben ſind in der Tabelle ſub C. berechnet.

§. 26.

Alle bey dem Salzwerke anzuſtellende Perſonen ſtehen inſofern die Landes- und Stadtverfaſſung davon in Rückſicht auf perſönliche Verhältniſſe derſelben nicht eine Ausnahme macht, der Regel nach unter der Gerichtsbarkeit der Stadt Lüneburg.

Jedoch ſind alle Dienſtverhältniſſe und Obliegenheiten davon ausgenommen, als welche — inſoferne ſie bloß den Dienſt betreffen — der Cognition Königl. Churfürſtl. Landesregierung unterworfen ſind, von deren Verfügung es auch

abhängen wird, in wiefern die Unterbedienten von der Direction zur Ordnung werden anzuhalten ſeyn.

§. 27.

Die Emolumente, welche ſämtliche bey dem Salzwerk anzuſtellende Perſonen, ſowohl an Beſoldung als Accidenzien zu genießen haben, ſind in der Beylage ſub

Lit. C.

auf einen Abſatz von 3000 und 4000 Laſt berechnet.

Es iſt dabey nur noch zu bemerken, daß auf den Fall, da der Salzdebit mehr als 4000 Laſt betrüge, von jeder dieſe Summe überſteigenden Laſt, dem ſämtlichen Perſonale annoch eine Prämie von 1 Rthlr. zu verabreichen ſeyn wird, deren Vertheilung dann in eben dem Verhältniſſe, wie das Accidenz von 1 Rthlr. für die Laſt, bey dem Abſatz von 3 und 4000 Laſt, in der Tabelle C. berechnet worden, ſtatt finden wird.

Vier-

Vierter Abſchnitt.

Von der Fabrikazion.

§. 28.

Der Platz, auf welchem gegenwärtig das Salzwerk ringsum, und auf den Salzquellen innerhalb der Stadt Lüneburg belegen iſt, führt folgende ſehr erhebliche — und einer gedeihlichen Fabrikazion äuſſerſt hinderliche Mängel mit ſich.

1) Enthält derſelbe zu wenig Flächeninhalt, um die bey der neuen Coitur erforderlich werdenden großen Siedehäuſer, neben den alten Siedehäuſern, welche bis zur gänzlichen Vollendung der neuen beybehalten werden müſſen, um in dem Salzdebite keine Stockung entſtehen zu laſſen, zu faſſen.

2) Der ganze Grund des jetzigen Platzes, iſt durch die unförmliche Bauart der in der Erde belegenen und hineingebaueten Sülzhäuſer dermaßen unterminirt, daß die neuen Siedehäuſer, auch mit dem beträchtlichſten Koſtenaufwande

mit

mit Sicherheit darauf nicht gegründet werden können.

3) Die Lage dieſes Platzes iſt für den Salzdebit und für die Zufuhr der Brennmaterialien äuſſerſt unbequem, weil derſelbe von dem ſchiffbaren Theile des Aueſtromes, auf welchem die Brennmaterialien angeliefert, und das Salz größtentheils transportirt werden kann, abgelegen iſt.

Dagegen iſt ein zu der Erbauung der neuen Siedehäuſer und zur Beförderung des Transports in allem Betracht weit bequemeren Platz, ſeitwärts vor dem Lünerthor unmittelbar anzutreffen.

Dieſer gehört an das Königl. Amt Lüne, iſt der Allergnädigſten Herrſchaft zuſtändig und wird vom Königl. Amt Lüne gegenwärtig als eine Bleiche verpachtet.

Es liegt dieſer Ort unmittelbar am Stadtgraben, und kann mit der Stadt Lüneburg durch eine unbeträchtliche Brücke ſehr leicht in Verbindung geſetzt werden, als welches um ſo nothwendiger iſt, weil die meiſten Salzwerks-Officianten und Arbeiter in der Stadt wohnen müſſen.

Es ſtößt derſelbe unmittelbar an den ſchiffbaren Theil des Aueſtromes, ſo daß das Salz

aus

aus den Siedehäuſern und den in denſelben befindlichen Salzmagazinen, ſofort in die Schiffe verladen, und eben ſo auch das Brennmaterial unmittelbar aus dem Schiffe auf das Salzwerk gebracht werden kann.

Das Terrain daſelbſt iſt ſo hoch, daß nie eine Ueberſchwemmung deſſelben zu beſorgen iſt, wovon die letzte über alle Erfahrung große Waſſerfluth den ſicherſten Beweis gegeben hat.

Die Lage dieſes Platzes gegen die Soolquellen verhält ſich ſo, daß ohne eine Veränderung an denſelben, oder an den dazu gehörenden Maſchinen, die Soole durch eine ſehr einfache Röhrenfahrt leicht nach dem Platze kann hingeleitet werden, ſo wie es auch ſehr wahrſcheinlich iſt, daß die Soole mit unbeträchtlichen Koſten ſelbſt in die Siedepfannen wird hineingelaſſen werden können.

Die Röhrenfahrt wird ſehr bequem nach dieſem Orte hinzuführen ſeyn, und ſtehen die Koſten welche die erſte Anlage und die Unterhaltung erfordern wird, in gar keinem Verhältniß mit den großen Vortheilen, welche bey der Verlegung der Coctur nach dieſem Platze, ſowohl in Anſehung des Fuhrlohnes des Salzes und der Brennmaterialien, der Arbeit des Verladens,

der Simplification der Aufſicht, als auch ſelbſt in Anſehung der Koſten der erſten Bauanlage, erreichet werden.

Welchem dann noch hinzukommt, daß wenn der bisherige Platz auch mit dem größten Koſten-aufwande zu dem neuen Salzwerke eingerichtet, und daſſelbe dort angeleget würde, doch in der Gegend des ſchiffbaren Aueſtromes, um das Verladen des Salzes zu erleichtern, ein Salz-magazin zu erbauen, und zu unterhalten noth-wendig werden dürfte, welches bey der Verle-gung nach dieſem Platze unnöthig und zu erſpa-ren iſt.

Ueberdem gewährt dieſer Platz noch den Vor-theil, daß ſeine Größe hinreichend und ſeine Länge bequem iſt, um daſelbſt auch eine Anlage zur Sonnenſalz-Fabrikazion machen zu können, auf deren Bewerkſtelligung demnächſt zum Beſten des Salzwerks, möglichſte Rückſicht zu nehmen, vorbehalten bleibt.

Aus allen dieſen angeführten Gründen und bey dem beſondern Intereſſe, welches die Herr-ſchaftlichen Intraden bey der Verbeſſerung der Saline haben, begründet ſich der Antrag, daß die Allergnädigſte Herrſchaft zur Erleichterung

der

der ganzen Operation geruhen mögte, den mehr⸗erwehnten Platz, ſo wie er in der ſub

Lit. D.

beygelegten Charte verzeichnet iſt, zum Beſten des Salzwerks, demſelben unentgeldlich beyzulegen, und zu überlaſſen.

Daneben aber würde auch noch in Antrag zu bringen ſeyn, daß die Jurisdiction über dieſen Platz, an die Stadt Lüneburg zu übertragen ſeyn würde, weil in Entſtehung deſſen die Stadt, in deren Bezirk das jetzige Salzwerk liegt, durch die Entfernung der anzuſtellenden und in Arbeit kommenden Perſonen verliehren, und im Fall dem Königl. Amte Lüne die Jurisdiction über den Platz verbliebe, mancherley Colliſionen zum Nachtheil des Ganzen entſtehen würden.

Der ganze Platz könnte demnächſt mit einer Befriedigung eingeſchloſſen, und der Stadt Lüneburg, ohne daß bey dieſer Vorrichtung eine Vermiſchung mit der Jurisdiction des Königl. Amts Lüne ſtatt finden könnte, einverleibet werden.

§. 29.

Nach dem Vorſchlage des Churfürſtl. Sächſiſchen dazu adhibirten Salineninſpectors Senf, werden große Siedehäuſer, in welchen zugleich die nöthigen Trockenböden und Salzmagazine

vorhanden ſind, ſo daß ihre ganze Anlage und Einrichtung zu denen Arbeiten, welche darinn vorgenommen werden ſollen, möglichſt bequem und ſchicklich iſt, erbauet.

In jedem Hauſe werden vier Pfannen von der Größe angeleget, daß die Quantität Soole, welche jede Pfanne faſſet, eine Laſt Salz liefert, ſo daß in einem Siedehauſe jährlich 1500 Laſt Salz geſotten werden können.

Die Anzahl der anzulegenden Siedehäuſer richtet ſich nach der Quantität Salz, deſſen Abſatz zu hoffen ſtehet.

Wenn nun der bisherige Debit 3000 und auch wohl zwiſchen 3 bis 4000 Laſt betragen hat: ſo würde es am räthlichſten ſeyn, anfänglich zwey Siedehäuſer, jedes zu 1500 — alſo beyde zu 3000 Laſt zu errichten, und bey vermehrtem Abſatz demnächſt noch ein drittes Siedehaus, ſo daß in allen 4500 Laſt Salz fabrizirt werden könnten, zu erbauen.

§. 30.

Statt der bisherigen bleyernen Pfannen werden eiſerne eingeführt.

Alle übrige bey der Fabrikazion erforderliche Geräthſchaften werden ſo eingerichtet, daß ſie ihrer Beſtimmung möglichſt entſprechen.

§. 31.

Um an dem Orte wo die neuen Siedehäuſer werden angeleget werden, ſtets einen beträchtlichen Vorrath Soole zu haben, damit dieſelbe ſich in Ruhe abklären und diejenigen Unreinigkeiten, welche ſolche bey ſich hat, abſetzen könne, wird daſelbſt ein hinlänglich geräumiges Soolen-Reſervoir zu erbauen ſeyn.

§. 32.

Die Heerde unter den Pfannen werden ſolchergeſtalt angeleget, daß jede Art von Brennmaterialien, ohne daß dieſelbe auf das fabrizirte Salz den geringſten Einfluß haben kann, mit der möglichſten Erſparung zu gebrauchen iſt.

Da jedoch der Torf den obwaltenden Umſtänden nach für jetzt das wohlfeilſte Brennmaterial abgeben dürfte, ſo wird vorzüglich darauf Rückſicht genommen werden.

§. 33.

In Anſehung der Beſchaffenheit des zu fabrizirenden Salzes, wird der Grundſatz befolget, daß man das Salz möglichſt rein und in der Qualität liefere, wie ſolches das Verlangen der Käufer am vollſtändigſten befriediget.

Man

Man wird desfalls um auch dadurch den Abſatz zu vermehren, ſowohl grobes als feines Salz, je nachdem es gefordert wird, zu fabriziren ſuchen. Auch werden ſolche zuverläßige Anſtalten, durch beſonders auf den Siedehäuſern anzulegende Trockenboden getroffen, daß der Nachtheil, welchen das Publicum durch den Verkauf von feuchtem und durch das Einſchmelzen Verluſt leidenden Salze ausgeſetzet iſt, gänzlich vermieden werde.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Salzdebit.

§. 34.

Da von dem Debit des Salzes die größere oder geringere Ausbeute für die ſämtlichen Intereſſenten vorzüglich abhängt, ſo wird derſelbe als ein Hauptgegenſtand des Ganzen anzuſehen und das Hauptbeſtreben der Direction dahin zu richten ſeyn, daß durch Vermehrung des Abſatzes der Vortheil des Ganzen ſo viel möglich befördert werde.

Alle nur irgend zu dieſem Zwecke dienſamen Mittel, werden aufs genaueſte zu unterſuchen und aufs würkſamſte zur Ausführung zu bringen, auch bey eintretenden Fällen an Königl. Landesregierung zu weiterer Verfügung zu berichten ſeyn.

Vorzüglich wird die ganze Einrichtung des Salzdebits auf alle nur mögliche Weiſe vereinfacht werden müſſen.

§. 35.

Die Ausführung desjenigen, was von der Direction wegen des Salzdebits verfügt wird, liegt haupt-

hauptſächlich dem Buchhalter, dem Caſſirer und dem Salzſchreiber

vid. §§. 18. 19. 20.

und die bey dem Verpacken und Verladen vorfallenden Arbeiten den Packmeiſtern und Ladern

vid. §. 25.

und denen Leuten, welche ihnen dabey

vid. §. 22.

zu Hülfe kommen müſſen, ob.

§. 36.

Die bisherige Verfaſſung, da auſſer bey der Saline in der Stadt Lüneburg, auch in geringen Quantitäten, kein Salzhandel durch die daſigen Krämer hat geführt werden dürfen, wird zur Vermeidung aller Unordnung, auch der Verſäumniß, welche dieſer Kleinhandel mit ſich führet und zur Beförderung des Verkehrs der Stadt Lüneburg, dahin abzuändern ſeyn, daß bey der Saline ſelbſt keine geringere Quantität als $\frac{1}{4}$ Laſt oder drey Tonnen verkauft, und dagegen jedem, dem eine größere oder geringere Quantität Salz von der Adminiſtrazion verkauft worden, freygegeben werde, mit dieſem Salz nach Gefallen zu handeln, und ſolches wieder zu verkaufen.

Es mögte denn ſeyn, daß etwa beym Verkauf von der Adminiſtrazion dem Käufer beſondere

Be-

Bedingungen gemacht, und von ihm eingegangen wären, oder daß dem Verkauf ſonſtige perſönliche auf die Polizeyverfaſſung ſich begründende Einſchränkungen entgegenſtünden.

§. 37.

Bey dem Salzwerke wird das Salz nicht anders als nach dem Gewichte, die Tonne zu 280 Pfund netto, mithin die Laſt von 12 Tonnen zu 3360 Pfund netto verkauft.

§. 38.

Die Beſtimmung des Preiſes, wozu die Laſt Salz überhaupt ſoll verkauft werden, geſchiehet von Königl. Landesregierung, bey welcher die Direction und die beſtändige Commißion zweckdienliche und den Umſtänden angemeſſene Vorſchläge einbringen wird.

In einzelnen Fällen, in welchen durch eine Abweichung von dem gewöhnlichen beſtimmten Salzpreiſe, dem Salzwerke ein beträchtlicher Vortheil verſchaffet werden kann, und wo das Handelsgeſchäft keinen ſolchen Verzug leidet, daß die Genehmigung der Königl. Churfürſtl. Landesregierung zuvor eingeholet werden könnte, bleibt es der beſtändigen Commißion vorbehalten, einen ſolchen Handel anzunehmen, oder zu verwerfen.

Der

Der Preis des Salzes wird jedesmal ſo beſtimmt, daß es dafür frey aus Lüneburg, jedoch ohne Faſtage geliefert wird, ſo, daß dem Käufer auſſer dem beſtimmten Preiſe in Lüneburg nichts weiter zu bezahlen obliegt, als die Gefäße, worinn er das Salz verlanget.

Die Abgaben welche auf dem abzuſetzenden Salze ruhen, inſofern ſie in Lüneburg gehoben werden, alſo namentlich:

der Impoſt und Extraimpoſt,
das Kaufhausgeld,
der Lüneburger oder Eßlinger Zoll,
der Sülzzoll, welchen das Kloſter St. Michaelis erhält, und
die bleibenden Weißladerey-Abgaben

werden von der Salinadminiſtrazionscaſſe entrichtet und in Ausgabe gebracht.

Die Accidenzien, welche für die Salzwerksbediente bisher unter dem Namen von Ausredungskoſten ſind entrichtet worden, fallen ganz weg, weil die Emolumente der Salzwerksbedienten und Arbeiter auf die vorhin bemeldete Weiſe beſtimmet ſind.

Wenn man nun in alle Wege befliſſen geweſen, die künftige Einrichtung des Salzwerks mit Beyſeiteſetzung aller Speculation auf feſte Grund-

ſätze

ſätze zu bauen, und dahin ohne Zweifel der Anſatz einer ſichern, nicht auf Hofnung, ſondern auf Erfahrung beruhenden Einnahme zu rechnen iſt, ſo hat man bey Aufſtellung des Plans ſich darauf eingeſchränkt, den jetzigen mäßigen Debit und den vorherigen geringen Preis der Laſt Salz zu 24 Rthlr., welcher nach Ausarbeitung des Plans ſchon auf 30 Rthlr. geſtiegen, zur Norm anzunehmen, um darnach ein zuverläßiges Reſultat herauszubringen.

Wobey denn alle noch herauszubringende künftige Vortheile dem ganzen Werk überher zu Gute kommen werden.

§. 39.

Für die Salztonnen und ſonſtige Gefäße worinn das Salz transportirt wird, müſſen die Käufer ſorgen und die Unkoſten welche dadurch veranlaſſet werden, neben dem feſtgeſetzten Salzpreiſe noch beſonders bezahlen.

Jedoch werden die Tonnen, auf Verlangen der Käufer und gegen Erſtattung der Unkoſten, von der Salzwerksadminiſtrazion beſorgt.

In Anſehung der Verfertigung der Tonnen, bleibt es fürs erſte bey der bisherigen Einrichtung der beſonders in Lüneburg ſtatt findenden Salztonnen-Böttgergilde; Jedoch wird es in der

Folge ein Hauptgegenſtand des Beſtrebens der Adminiſtrazion ſeyn, die Koſten der Faſtage zu vermindern und alſo auch von dieſer Seite den Salzdebit zu erleichtern.

§. 40.

Der Tranſport des Salzes, welches auswärts und vorzüglich zu Waſſer verſandt wird, wird gleichfalls von der Adminiſtrazion, auf Verlangen der Käufer beſorgt, welche auch die Koſten tragen müſſen.

Die etwanigen Verbindlichkeiten der Schiffergilden in Lüneburg, den Tranſport des Salzes zu mäſſigen und beſtimmten Preiſen, auch vorzüglich vor andern Waaren zu beſchaffen bleiben auf die bisherige Weiſe in Kräften.

§. 41.

So viel als ohne Verminderung des Debits möglich iſt, wird das Creditgeben beym Salzhandel vermieden, und es gehört beſonders zu den Pflichten des Directors, des Buchhalters und des Caſſirers, den Schaden des Salzwerks durch Handelsverluſt, ſo viel es immer möglich iſt, abzuwenden.

Sech=

Sechſter Abſchnitt.

Von den Koſten der neuen Einrichtung.

§. 42.

Zu dieſen Koſten gehören

a) die Anlage der neuen Siedehäuſer mit allem Zubehör, worunter eine Wohnung für den Salininſpector, und der Gelaß zur Verſammlung der Direction zu rechnen ſeyn mögte, auch das Soolenreſervoir, die Röhrenfahrten, die Pfannenſchmiede, die Einrichtung des Bauplatzes, und die erforderlichen Magazine für Brennmaterialien.

Das dazu erforderliche Capital wird in Ermangelung ein oder anderer Auskunft, mithin darnach ganz oder zum Theil unter Autorität Königl. Churfürſtl. Landesregierung von der Adminiſtrazion des Salzwerks aufzuleihen, zu verzinſen, und nach und nach wieder abzutragen ſeyn.

Zur Verminderung dieſes Aufwandes würde es ungemein viel beytragen, wenn Königl. Cammer geruhen wollte, das zu den Gebäuden

und Röhrenfahrten erforderliche Tannenholz, Forſtzinsfrey zum Beſten des Salzwerks zu verwilligen, als wozu die von ſeiner Königl. Majeſtät zur Aufhelfung dieſer wichtigen, auf das Wohl des Landes ſo großen Einfluß habenden Anſtalt, ſo huldreichſt geäuſſerten gnädigen Geſinnungen, und das große Intereſſe, welches ſelbſt die Königl. Cammer an dem Salzwerke hat, die gegründetſte Hofnung geben.

Nächſtdem aber werden auch die Materialien, welche in den gegenwärtigen Siedehäuſern ſtecken, bey dem neuen Baue auf irgend eine Weiſe wieder anzuwenden ſeyn, und auch dadurch der Koſtenaufwand um ein Beträchtliches vermindert werden.

Nach den gemachten vorläufigen Ueberſchlägen, werden die Koſten von 2 Siedehäuſern, worinn 3000 Laſt Salz fabrizirt werden, nebſt dem Reſervoir, der Röhrenfahrt und Zubehör, wenn das erforderliche Holz frey bewilliget und das Material der alten Sülzhäuſer zu Hülfe genommen wird, mit 40000 Rthlr. beſtritten werden können.

Es iſt deswegen in dem entworfenen Etat auf dieſe Summe gerechnet, und ſind die Zinſen davon mit 5 pro Cent in Ausgabe und Anrech-

rechnung gebracht, wodurch zugleich der Endzweck erreicht wird, daß durch die an den Zinſen jährlich zu erſparenden 1 oder 2 Procente ein Abtragungsfond entſtehet, wodurch die angeliehenen Capitalien ſucceſſive getilget werden können.

Ferner ſind unter die erforderlichen Koſten zu rechnen.

b) Die Unterhaltungskoſten der ſämmtlichen Salzwerksgebäude, mit Einſchluß des Soolbrunnens, der erforderlichen Maſchinen und der Röhrenfahrten.

Dieſe werden ſich nach der Angabe des Salininſpectors Senf, jährlich für die Soolbrunnen, das Kunſtgeſtänge, die Röhrenfahrten und das Soolenreſervoir auf ungefähr 1500 Rthlr. und für jedes Siedehaus auf 250 Rthlr. belaufen, und ſind alſo nach dieſer Angabe in dem entworfenen Etat in Ausgabe aufgeführet.

c) Die Beſoldungen ſämmtlicher anzuſtellenden Bediente und Arbeiter, wovon in §. §. 16. ſqq. gehandelt iſt.

d) Der Lohn der Siedemeiſter, Sülzer, Feurungsführer, Kunſtmeiſter und Kunſtwärter.

e)

e) Die Accidenzien der Bediente und Arbeiter.

Die Beſoldungen, Lohn und Accidenzien enthält die mehrerwehnte Beylage ſub Lit. C. und iſt bey deren Beſtimmung theils darauf geſehen, daß ſämtliche anzuſtellende Perſonen einen hinlänglichen Unterhalt haben mögen, und ehender einer Verbeſſerung als Verminderung ihrer jetzigen Emolumente entgegenſehen können, theils aber iſt darauf Rückſicht genommen, das Intereſſe der anzuſtellenden Perſonen mit dem Intereſſe des ganzen Salzwerks in Verbindung zu bringen, indem theils der ganze Lohn, theils aber ein nicht unbeträchtlicher Theil ihrer Einnahme von der Fabrikazion und dem Debit abhängig gemacht iſt.

Das in der Beylage C. berechnete Accidenz beträgt bey einem Abſatz von 3 und 4000 Laſt überhaupt 1 Rthlr. welcher verhältnißmäßig vertheilet wird. Behuf deſto mehrerer Ermunterung der Officianten zur Beförderung des Betriebes des Salzwerks, iſt aber daneben noch in Vorſchlag gebracht worden, auf jede, den Abſatz von 4000 Laſt überſteigende Laſt Salz, jenen Perſonen annoch eine Prämie von 1 Rthlr. zu gleichmäßiger Vertheilung zu bewilligen.

An-

Anmerkung.

Auch die bey der vorigen Verfaſſung ſtattgefundene Accidenzien, ſtehen mit denen vorgeſchlagenen im Verhältniß, die erſten betragen

bey 3000 Laſt — 3030 Rthlr. 10 ggr.

bey 4000 Laſt — 4195 — — 4 pf.

f) Der Ankauf der Brennmaterialien zum Salzſieden.

Nach der bey andern Salinen ſtatt findenden Erfahrung, kann bey der in Vorſchlag gebrachten Einrichtung eine Laſt Salz aus der Lüneburger Soole, mit 1500 bis 2000 Törfen, welche 12 Zoll lang und 4 Zoll breit und dick friſch geſtochen werden, als der um Lüneburg gewöhnlichen Größe und mittlerer Güte, geſotten werden, und ſind die Koſten, welche der Ankauf und die Herbeyſchaffung von ſolcher Quantität Torf erfordern würde, auf 3 Rthlr. 12 Ggr. angeſchlagen.

Dieſer Preis ſcheint auch, ſofern die Quantität nicht überſchritten wird, den Umſtänden angemeſſen, und ſehr reichlich angegeben zu ſeyn, und iſt ſolcher deshalb in dem aufgeſtellten Etat aufgenommen worden.

g) Auſſer den bisher aufgeführten Unkoſten, können bey einer ſo weitläuftigen Einrichtung noch mehrere, die ſich vorher nicht

genau beſtimmen laſſen und von eintreten-
den Umſtänden abhängen, vorkommen.
Z. B. Gebühren, Proceßkoſten, Penſionen ab-
gängiger Bediente, Portoausgaben, Reiſekoſten,
u. d. gl. welche natürlicher Weiſe, gleich allen
vorherbeſchriebenen Koſten, von dem Salz-
werke beſtritten, mithin von dem Gelde, wel-
ches für verkauftes Salz erhoben worden, vor-
abgenommen werden, und alſo von der für die
Intereſſenten bleibenden Ausbeute abgehen
müſſen.

Anmerkung.

In dem entworfenen Etat ſind dieſe ſub G. be-
merkten Koſten auf die Laſt Salz zu 16 ggr.
angeſchlagen worden, womit ſolche auch ohne
Zweifel zu beſtreiten ſeyn werden.

Indeſſen würden die Unkoſten um ein ſehr
Beträchtliches vermindert werden, wenn Sr.
Königl. Majeſtät allergnädigſt geruhen wollte,
zum Beſten einer für das ganze Land ſo äuſ-
ſerſt wichtigen Anſtalt, der künftigen Salinad-
miniſtrazion die Poſtfreyheit für Briefe und
Geld huldreichſt zu verwilligen.

h) In dem erſten Fabrikazionsjahre kann die
Saline zum Verkauf des fabrizirten Salzes
nicht eher als am Ende deſſelben, und

wohl

wohl gar zu einem Debite nicht früher als im folgenden Jahre gelangen.

Demohngeachtet und in Ermangelung der Einnahme müſſen dennoch die ſämtlichen Fabrikazionskoſten geſtanden und verausgabet werden. Es iſt mithin zu ſolchem Ende ein Vorſchuß, welcher mit dieſen und andern unerwarteten Ausgaben im Verhältniß ſtehet, erforderlich.

Die Fabrikazionskoſten bey 3000 Laſt betragen nach der im Etat befindlichen Berechnung 26706 Rthlr. und bey 4000 Laſt 34054 Rthlr.

Zur Beſtreitung der zu einer Fabrikazion erforderlichen Koſten, wird daher die Anleihe eines Capitals von 30000 Rthlr. erforderlich ſeyn, und unter Autorität Königlicher Landesregierung von der Adminiſtrazion auf den Credit der Saline angeliehen werden müſſen.

Die Zinſen dieſes Capitals werden in der Adminiſtrazionsrechnung zu 5 Procent ausgablich zu berechnen ſeyn, und da man das Negoce zu 3 oder 4 Procent zu bewerkſtelligen im Stande ſeyn wird, ſo wird die Erſparung zum Amortiſationsfond und damit das Capital nach und nach abzutragen, zu beſtimmen ſeyn.

Siebenter Abſchnitt.

Von den Koſten, welche die Aufhebung der alten Einrichtung erfordert.

§. 43.

Auſſer demjenigen Koſtenaufwande, welchen die in Vorſchlag gekommene Einrichtung der Fabrikazion und des Debits erfordert, wird noch ein nicht unbedeutender Aufwand nöthig, um den Uebergang der alten Verfaſſung in die neue auf eineſolche Weiſe zu beſchaffen, daß dadurch keine Prägravationen veranlaſſet werden.

Dieſe würden aber entſtehen, wenn theils die Unterbringung der aus der bisherigen Verfaſſung herrührenden Salzvorräthe, theils die rückſtändigen Salzlieferungen, theils die Verſorgung der bey der gegenwärtigen Anſtalt angeſtellten, bey der künftigen Einrichtung nicht wieder brauchbaren Bediente und Arbeiter, ohne Rückſicht gelaſſen würden.

§. 44.

Die aus der bisherigen Verfaſſung herrührenden Salzvorräthe beſtehen

in

in dem würklichen ſogenannten Winterſalze, welches die bisherigen Pfannenpächter in ihren eigenen Räumen vorräthig haben,

und hat es damit die Beſchaffenheit, daß das erwehnte Salz, wenn ſolches 6 Jahre in den Räumen gelegen, die Qualität von altem Salz unter dem Namen von Winterſalz erhalten hat, und alsdenn entweder

a) nach Hamburg abgeſetzt

oder

b) vom Salzcomtoir an diejenigen Käufer iſt überwieſen worden, welche ausdrücklich Winterſalz gefordert haben.

Den Beſitzern dieſer Salzvorräthe würde auf die bisherige Weiſe bis zu Ende des dermaligen Vorraths

a) Der Debit nach Hamburg zu geſtatten ſeyn;

b) Würde die künftige Direction, auf den Fall, wenn bey derſelben eine Beſtellung auf Winterſalz geſchehen ſollte, die Anlieferung auf die qu. Salzvorräthe überweiſen.

Sollte ſich jedoch in der Folge ein der künftigen Fabrikazion unſchädlicher und den Beſitzern des Winterſalzes annehmlicherer Ausweg, als der vorgeſchlagene darbieten, ſo bleibt die Betretung deſſelben vorbehalten.

§. 45.

§. 45.

Nach der bisherigen Verfaſſung des Salzwerks hat der beſondere Umſtand ſtatt gefunden, daß das Salzcomtoir nach vorhin mit den Pfannenpächtern getroffenen Vereinbarungen verbindlich geweſen iſt, dieſen eine gewiſſe Quantität Salz, welche ſich jährlich auf beynahe 1700 Laſt beläuft, abzunehmen, und die Laſt mit 20 Rthlr. 4 ggr. zu bezahlen.

Es ſind nun bey dem Verfall des Salzabſatzes und ehe die Verminderung des Salzpreiſes im Jahr 1788 eingetreten, Jahre vorgekommen, in welchem das Salzcomtoir dieſe ganze Quantität nicht hat abſetzen können, mithin auch die Naturallieferung nicht hat annehmen wollen, und ſolche daher unterblieben iſt.

Die Pfannenpächter haben dieſer unterbliebenen Ablieferung und zurückgebliebenen Bezahlung ohnerachtet die Pfannenpacht entrichtet, und die auf der Saline ruhenden Abgaben abgeführet, und ſie leiten daraus ein ihnen zuſtehendes Recht her, daß ihnen dieſe rückſtändigen Salzlieferungen annoch abgenommen, und die Bezahlung dafür geleiſtet werden müſſe; Es iſt auch wohl auſſer Zweifel, daß dieſes, wenn die Saline in ih-

rer jetzigen Verfaſſung bliebe, würde geſchehen müſſen.

Wenn nun bey der künftigen Adminiſtrazion die Fabrikazion und Theilnahme der Pfannenpächter oder Salinatoren gänzlich aufhöret, ſo würden die Salinatoren dieſe rückſtändige Lieferung annoch in den alten Sülzhäuſern fabriziren, und dazu die Zeit zu reguliren ſeyn, ſo wie das Salzcomtoir davon den Debit auf bisherige Weiſe betreiben würde.

Wenn jedoch die künftige Adminiſtrazion dadurch, daß dieſes rückſtändige Salz annoch zum Debit gelangt, in deſſen Debit eingeſchränkt wird und mithin einen Ausfall leidet, ſo wird zu deſſen Deckung und Erleichterung der ganzen künftigen Einrichtung in Antrag gebracht, daß Königliche Cammer geruhen möge, dasjenige Capital, welches derſelben bey Aufhebung des Salzcomtoirs zu deren Antheil zufallen wird, der künftigen Adminiſtrazion bis dahin zinsfrey anzuleihen, daß ſolche demnächſt beym weiteren Fortgang des Betriebs daſſelbe wieder abzutragen im Stande ſey.

§. 46.

Die bey dem Salzwerk bisher angeſtellten Bedienten und Arbeiter, welche bey der neuen Einrichtung nicht weiter gebraucht werden, und alſo

we=

wegen ihrer genoſſenen Emolumente zu entſchädigen ſind, theilen ſich in 3 Claſſen.

a) Die eigentlich beſoldeten Bediente,

b) die Sülzer,

c) die ſogenannten Sülzvoigte,

und es wird ſowohl der Billigkeit gemäß ſeyn, als auch die vorzunehmenden Veränderungen überhaupt erleichtern, wenn deren Entſchädigung ſo eingerichtet wird, daß keiner an den rechtmäſſigen Vortheilen, die ihm ſein Dienſt gewähret hat, einbüſſe, ſondern jeder auf die ſeinen Verhältniſſen angemeſſenſte Weiſe befriediget werde.

§. 47.

Die gegenwärtig bey dem Salzwerke angeſtellten beſoldeten Bediente, behalten inſofern ſie bey der künftigen Einrichtung nicht wieder gebraucht werden, als worüber Königl. Landesregierung zu diſponirrn haben wird, eine Entſchädigung für ihre bisherigen Dienſtemolumente auf ihre Lebenszeit.

Davon aber ſind diejenigen ausgeſchloſſen, deren Dienſt der Verfaſſung nach, oder in Gemäßheit ergangener Verfügungen an und für ſich ſelbſt temporair iſt, und wird bey ſolchen die Vergütung von der Zeit an wegfallen, da bey ſolchen Umſtänden der Dienſt ohnehin ceſſiren würde.

Die

Die Beylage ſub

Lit. E.

enthält das Detail aller gegenwärtig bey dem Salzwerk angeſtellten Bediente, nebſt den Emolumenten welche ſie gegenwärtig genieſſen.

Dieſer ſind zugleich Vorſchläge wegen der bey der neuen Einrichtung anzuſtellenden Bedienten, welche mithin aus der Abfindung wegfallen, und auch wie die nicht wieder anzuſtellenden Bediente der Billigkeit nach zu entſchädigen ſeyn mögten, beygefüget.

Darnach würden jährlich zur Entſchädigung dieſer Bediente erforderlich ſeyn

4091 Rthlr. 4 ggr. 6 pf.

und daneben noch ein auf einmal zu bezahlendes Capital von 1680 Rthlr.

Wenn nun die Zinſen von dieſem Capital ad 84 Rthlr. jener Summe hinzugerechnet werden, ſo würde die zu dieſem Behuef erforderliche Ausgabe jährlich

4175 Rthlr. 4 ggr. 6 pf.

betragen, und kann ſolche, weil die ſämtlichen Entſchädigungen ſich vor zugelegter Behandlung nicht ganz genau beſtimmen laſſen, leichtlich einige hundert Thaler mehr, alſo wohl 4200 bis 4300 Rthlr. erfordern.

Wie

Wie ſehr dieſe auſſerordentliche, den eigentlichen Beſtand des Salzwerks nicht betreffende Ausgabe, der vorſeyenden Einrichtung läſtig ſeyn müſſe, und daß dadurch ein großer Theil der Ausbeute abſorbiret werden würde, wird einer weitern Ausführung nicht bedürfen, ſondern nur auf Vorſchläge leiten, wie durch eine auſſerordentliche Beyhülfe dieſe temporellen Hinderniſſe zu heben ſeyn möchten.

Zu Erreichung dieſes Endzwecks werden nachfolgende Vorſchläge eingebracht:

1) Königl. Churfürſtliche Cammer würde zu dieſer Abſicht zu verwilligen geruhen,

a) Von dem §. 52. ſub Nro. 1. der Abgaben aufgeführten, jährlich 575 Rthlr. betragenden Salzzoll die Halbſchied mit jährlich 283 Rthl. 12 ggr.

b) Das unter Nro. 2. aufgeführte herrſchaftliche Küchenſalz jährlich mit 100 —

c) Von den ſub Nro. 3. aufgeführten 2500 Rthlr. betragenden Annuum principiis die Halbſchied jährlich mit ; ; 1250 —

überhaupt jährlich 1633 Rthl. 12 ggr.

2)

2) Hohe Königl. Landesregierung würden geruhen, die Stadt Lüneburg anzuweiſen, ſich an den ihr zuflieſſenden Salzwerksabgaben kürzen zu laſſen:

a) Die ſub Nro. 5. der Abgaben aufgeführten Stiegegelder, welche jährlich betragen 1620 Rthlr.

b) Den ſub Nro. 13. aufgeführten Weißladereyaufſatz für die extraordinaire Aufſatzcaſſe jährlich mit : : 720 —

überhaupt jährlich 2340 Rthlr.

3) Hohe Königl. Landesregierung würde ferner geruhen, die ſchon ſeit dem Jahre 1777. geſchehene Siſtirung der Entrichtung der ſub Nro. 31. der Abgaben aufgeführten Soodtmeiſtereyverehrungen, an Stiftungen und Privatperſonen, welche jährlich 285 Rthlr. 23 Ggr. 6 Pf. betragen, noch ſo lange fortdauren zu laſſen, bis die Entſchädigungszahlungen aufgehöret haben.

Dieſe ſämtlichen Verwilligungen, als

1) von Königl. Cammer	1633 Thlr.	12 ggr.		
2) von der Stadt Lüneburg	—	2340 —	—	
3) die Soodtmeiſterey-verehrungen	—	285 —	23 —	6 pf.

würden zuſammen 4259 Thlr. 11 ggr. 6 pf. betragen, und mit dieſer Summe könnte dann die jährliche Entſchädigung von 4200–4300 Thlr. völlig beſtritten werden.

Weil die abzufindenden Bediente immer ſucceſſive abgehen, ſo wird auch die erforderliche Summe in gleicher Maaße ſich vermindern, und die fürs erſte zu bewilligenden Abzüge den Eigenthümern nach dem Verhältniß ihres Antheils nach und nach und endlich ganz wieder zurückfallen.

§. 48.

Die jetzt vorhandenen Sülzer werden bey der neuen Einrichtung zu allen den Stellen, zu welchen ſie brauchbar ſind, wieder angeſtellet, und es iſt vorzüglich darauf Rückſicht genommen worden, daß ſie bey der künftigen Einrichtung in der Löhnung beſſer zu ſtehen kommen, als jetzt.

Diejenigen, welche entweder, weil ſie nicht mehr zur Arbeit tüchtig ſind, oder weil ſie an

der

der erforderlichen Anzahl überſchießen, nicht wieder angeſtellet werden können, werden von dem zur Verpflegung der abgängigen Sülzer geſtifteten Hoſpitale zum großen heiligen Geiſt in Lüneburg, welches in dieſer Rückſicht ſehr anſehnliche Einnahme aus dem Salzwerke genießt, und mit großen Revenüen verſehen iſt, aufgenommen, und daſelbſt Zeitlebens verſorget werden können, wesfalls Königl. Landesregierung im eintretenden Falle die nöthige Verfügungen erlaſſen wird.

Anmerkung.

Es ſind gegenwärtig 62 Sülzer vorhanden, wovon aber mehrere abgängig ſeyn ſollen.

Davon können bey der neuen Einrichtung angeſtellet werden

1) Wenn auf eine Fabrikazion von 3000 Laſt gerechnet wird

2	Packmeiſter
2	Siedemeiſter
24	Sülzer
8	Lader
4	Feurungsführer

überhaupt 40.

2) Bey einer Fabrikazion von 4000 Laſt

2	Packmeiſter
3	Siedemeiſter
36	Sülzer
12	Lader
6	Feurungsführer

überhaupt 59.

Es

Es würden alſo im erſtern Falle 22 und im letztern nur 3 zu verſorgen ſeyn, wozu in beyden Fällen die Einkünfte des gedachten Hoſpitals überflüſſig hinreichen.

§. 49.

Die ſogenannten Sülzvoigte ſind gegenwärtig bloße Taglöhner, welche gar nicht auf beſtändig angenommen ſind, und gar keine beſondere Arbeit zu erlernen brauchen. Dieſe werden ſo viel als möglich, bey den Tagelöhnerarbeiten, welche bey der neuen Einrichtung vorzüglich bey dem Bauen vorkommen werden, anzuſtellen ſeyn, ſo wie ſolche ohnehin demnächſt Gelegenheit finden werden, auch an andern Stellen als Tagelöhner ihren Unterhalt zu erwerben, wenn ſie ſich darum bemühen.

Achter

Achter Abſchnitt.

Von der Ausbeute, welche aus dem Salzwerke nach Einführung der vorgeſchlagenen Einrichtungen zu erwarten ſeyn wird.

§. 50.

Zur Ueberſicht der Ausbeute, welche aus dem Salzwerke alsdenn zu erwarten iſt, wenn die Adminiſtrazion und Einrichtung nach dem gegenwärtigen Plan Statt findet, iſt die Tabelle

ſub Lit. F.

aufgeſtellet worden.

Dieſe enthält auch eine Nachweiſung, wie die Vertheilung der Ausbeute unter die feſtgeſtellten Intereſſenten wird geſchehen müſſen.

Bey dieſem Ueberſchlage hat man ſich aller ungewiſſen Speculationen gänzlich enthalten und vielmehr in Rückſicht ſowohl der angenommenen Quantität des abzuſetzenden Salzes, als auch des dafür zu erwartenden Preiſes, die bisherige Erfahrung, und in Anſehung des letztern denjenigen Preis zur Richtſchnur genommen, wofür

für das Salz ſeit der 1788. geſchehenen Herabſetzung verkauft worden iſt.

Der Salzabſatz iſt, wenn der ganze Debit zuſammengenommen wird, noch nie in einem Jahre geringer als 3000 Laſt geweſen, wogegen ſolcher in den letztern Jahren auch nicht über 4000 Laſt betragen hat.

Dieſer Erfahrung zu Folge iſt die Berechnung auf zwey verſchiedene Fälle, nemlich auf einen Abſatz von 3000 Laſt und auf einen Abſatz von 4000 Laſt geſtellet worden.

Seit dem Jahre 1788. iſt die Laſt Salz zu 24 Rthlr. verkauft worden, wovon jedoch noch einige Debitkoſten unter dem Namen von Ausredungskoſten, und einige Abgaben abgegangen ſind.

Nach dem gegenwärtigen Plan werden dieſe Koſten von der Adminiſtrazion übernommen, und ausgablich berechnet, der Käufer bezahlet alſo den vollen Preis mit 24 Rthlr. und iſt ſolcher dem zu Folge in der Berechnung zum Grunde gelegt worden.

Bey dem Verkauf von 3000 Laſt Salz, wird daher die Einnahme des Salzwerks zu

72000 Rthlr.

und

und bey dem Abſatz von 4000 Laſt zu

96000 Rthlr.

Anmerkung.

Demnächſt und im Jahre 1796. iſt der Preis der Laſt Salz auf 30 Rthlr. erhöhet, und der Abſatz hat über 5000 Laſt betragen.

Eine ſub Lit. G. angelegte Tabelle giebt eine Ueberſicht über das Verhältniß, Ausbeute zum vermehrten Debit und veränderung der Verkaufspreiſe.

§. 51.

Die gegen die Einnahme zu verwendenden Fabrikazions- und Debitskoſten ſind §§. 42. ſeqq. aufgeführet und betragen bey dem Debit von 3000 Laſt - 26706 Rthlr. 13 ggr.
und bey 4000 Laſt 34054 —

Die eigentliche wahre Ausbeute, ohne Rückſicht auf die mit dem eigentlichen Beſtande der Saline nicht in Verbindung ſtehenden Abgaben, iſt alſo bey dem Debit von 3000 Laſt zu berechnen auf - 45392 Rthlr. 12 ggr.
und auf 4000 Laſt 61946 —

Uebrigens iſt der Aufwand, um deſto ſicherer zu rechnen, ſehr reichlich angeſchlagen, und da hoffentlich daran in der Folge wird erſparet werden können, bey der Einnahme aber durch Ver-

beſſerung des Debits und den einzuführenden Betrieb zu einer Vermehrung begründete Hoffnung iſt, ſo ſind deshalb beträchtliche den Anſchlag überſteigende Vortheile von der künftigen Einrichtung zu erwarten, wenigſtens bleibt es gewiß, daß dadurch der möglichſt hohe Ertrag wird herausgebracht werden.

§. 52.

Die auſſer den Fabrikazions- und Debitskoſten auf dem Salzwerk ruhenden Abgaben und Aufſätze, worauf ſolche Caſſen und Perſonen Anſpruch machen, welche mit dem Salzwerke, ſoviel der Betrieb deſſelben anbelanget, in keiner unmittelbaren Verbindung ſtehen, ſind, ohne Rückſicht auf deren Grund oder Ungrund, in der Maaße in Ausgabe berechnet, als ſolche vor der im Jahre 1788 bewilligten Remiſſion bezahlet worden.

Anmerkung.

Auf den rechtsbeſtändigen Grund oder Ungrund dieſer Abgaben iſt in der Berechnung und den Anſchlägen, theils zu Vermeidung aller Weitläuftigkeiten, welche die Einführung dieſer dringend nothwendigen Einrichtungen aufhalten könnten, theils aber auch um darzuthun, daß ſolche bey der Einführung des dermaligen Plans abgetra-

gen

gen werden können, keine Rückſicht genommen worden.

Demohngeachtet aber wird die Beſtimmung, ob ſolche für gegründet zu achten, oder nicht, mithin deren Regulirung den Behörden vorzuhalten ſeyn, da die Fortdauer oder das Hinwegfallen dieſer Abgaben auf die Ausführung des eigentlichen Verbeſſerungsplans nicht den mindeſten Einfluß hat, und ſolcher in jedem Falle zur Ausführung gebracht werden kann.

Dieſe Abgaben ſind folgendergeſtalt berechnet:

A. Für Königl. Cammer.

1) Der Sülzzoll jährlich : 576 Rthlr.
2) Das herrſchaftliche Küchenſalz, jährlich : : 100 —
3) Das Annuum principiis nebſt dem novo augmento jährlich 2500 —
4) Der Lauenburger oder Eßlinger Zoll, welcher in Lüneburg gehoben wird, von jeder Laſt Salz, welche zu Waſſer abgehet, 2 ggr. 3 pf.

Bey der Berechnung dieſer Abgabe iſt angenommen, daß 1500 Laſt Salz zu Lande, das übrige aber zu Waſſer abgehen wird, und ſolche iſt daher im Durchſchnitt angeſchlagen bey dem Abſatz
von 3000 Laſt zu 179 Rthlr. 16 ggr. 3 pf.
und bey 4000 Laſt zu 299 — 11 — 6 —

Alle dieſe Abgaben betragen für Königliche Cammer excluſive der unbeſtändigen Abgabe ſub Nro. 4. jährlich . 3167 Rthlr.

mit derſelben

reſpective	3346 —	16 ggr. 3 pf.
und :	3466 —	11 – 3 –

B. Für die Stadt Lüneburg.

5) Die Stiegegelder jährlich 1620 Rthlr.

6) Das Graben= und Gaſſen=geld : : 293 — 8 ggr.

(die Königl. Salinadminiſtration bezahlt dieſe Abgaben nicht)

7) Der Weißladereyaufſatz un=ter dem Namen: für die Sülfmeiſter=Haupt=Caſſe jährlich : 1428 — 18 –

8) Der Weißladereyaufſatz un=ter dem Namen der Cäm=merey à Chor 2 ßl. jährlich 135 —

9) Der dritte Theil des Weiß=ladereyaufſatzes für das Salzcomtoir, welcher bis=her der Bürgermeiſtercaſſe zugefloſſen iſt, jährlich 840 —

10) Der Aufſatz unter dem Namen, für die neue Soodtmeiſtereycaſſe.

(dieſer iſt nicht in Ausgabe berechnet, weil derſelbe ſeit 1740. vermöge Anweiſung Königl. Regierung nicht den Stadtcaſſen, ſondern der eigentlichen Soodtmeiſterey, mithin einer Fabrikazionscaſſe zugefloſſen iſt.)

11) Der Weißladereyaufſatz unter dem Namen: für die neue Collectorey, jährlich 1080 Rthlr.

12) Der Weißladereyaufſatz unter dem Namen: für die alte Schaalfahrtscaſſe, jährlich 540 Rthlr.

13) Der ſogenannte neue extraordinaire Aufſatz jährlich 720 Rthlr.

14) Die Abgabe, welche die Stadt Lüneburg bisher von dem im freyen Michaelismarkte und bey der Salzbude abgeſetzten Salze genoſſen hat, jährlich 39 Rthlr. 4 ggr. 6 pf.

(dieſe Abgabe beträgt auf die Laſt 6 ßl. oder 4 ggr. 6 pf. und iſt bey deren Berechnung angenommen, daß der Abſatz 209 Laſt im Durchſchnitt betrage.)

15) Der Impoſt und Extraimpoſt bey dem Abſatz

von 3000 Laſt	520 Rthlr.	11 ggr.	3 pf.
von 4000 Laſt	801 —	17 —	3 —

(dieſe Abgabe wird von allem Salze, welches nicht bey den Weißladereyen oder der Salzbude,

oder

oder als ſchwarz Salz abgeſetzet wird, entrichtet, und beträgt auf die Laſt 4 ggr. 6 pf. und 2 ggr. 3 pf.)

16) Das Kaufhausgeld bey dem Abſatz

von 3000 Laſt	375 Rthlr.
von 4000 Laſt	625 —

(dieſes wird von allem Salze, welches zu Waſſer abgehet, mit 6 ggr. für die Laſt entrichtet, und wird in der Folge auf gleiche Weiſe der Cämmereycaſſe zu gute kommen.

Die Beſtimmung der Summe in der Tabelle iſt wegen Gleichheit der Umſtände nach eben den Grundſätzen, als bey dem Eßlinger Zoll (vid. Nr. 4.) geſchehen.

17) Den drey älteſten Bürgermeiſtern der Stadt Lüneburg die Abgaben für die ſogenannten Bürgermeiſterhäuſer, jährlich 150 Rthlr.

18) Die Soodtmeiſterey-Verehrungen an ſolche Perſonen, welche mit der Stadt Lüneburg in Verbindung ſtehen, jährlich 235 Rthlr. 5 ggr.

Alle dieſe Abgaben für die Stadt Lüneburg betragen jährlich exclusive der unbeſtändigen Abgaben 7080 Rthlr. 11 ggr. 6 pf.

und incl. derſelben

bey 3000 Laſt	7975 —	22 –	9 –
bey 4000 Laſt	8507 —	4 –	9 –

C.

C. An Stiftungen und Privatperſonen.

19) Dem Kloſter St. Michaelis in Lüneburg den Sülzzoll.

Dieſe Abgabe iſt bisher auf dreyerley Weiſe berechnet und entrichtet worden:

a) bey den Weißladereyen mit der feſtgeſetzten Summe von jährl. 33 Thlr. 18 ggr.

b) mit $2\frac{1}{4}$ pf. von einer jeden Laſt Salz, welche zu Schiffe abgehet, welche auf eben die Weiſe wie bey dem Eßlinger Zoll ſub Nro. 4. berechnet worden, beträgt bey

3000 Laſt jährlich	10 Thlr.	10 ggr.	3 pf.
bey 4000 Laſt jährlich	18 –	4 –	1 –

c) mit 1 ggr. von jeder Laſt Salz, welche zu Wagen von Lüneburg abgeführet wird, mit Ausſchluß des Weißladerey-Buden- und ſchweren Salzes.

Da der Abſatz zu Lande zu	1500 Laſt
zu rechnen iſt, das ebengedachte freye Salz aber angeſchlagen werden muß auf : :	1145 Laſt
ſo bleiben : :	355 Laſt

und

und betragen ſolche a 1 ggr. jähr=
lich = = 14 Thlr. 19 ggr.

Dieſe drey Poſten für das Kloſter St. Michae=
lis betragen alſo überhaupt jährlich excluſive
der unbeſtändigen Abgaben ſub b. und c.

33 Thlr. 18 ggr.

und incl. derſelben

bey 3000 Laſt 58 – 23 – 3 pf.

bey 4000 Laſt 56 – 17 – 1 –

20) Dem Hoſpital zum großen heiligen Geiſt
zu Lüneburg, dem Hoſpital zu Nicolai=Hof
vor Bardowieck, dem Oberküſter an der St.
Johannes=Kirche zu Lüneburg, und dem
Zucht= und Werkhauſe, das ſogenannte Sam=
melſalz jährlich mit = 1519 Thlr. 14 ggr.

Dieſe Abgaben ſind bisher in Salze entrichtet, in der Berechnung aber ſind ſolche nach dem Verkaufspreiſe zu Gelde angeſchlagen. Bisher haben ſich die Empfänger nicht nur mit dem Salzcomtoirspreiſe à 20 Thlr. 4 ggr. begnügen, ſondern auch ihre Reihe zum Abſatz abwarten müſſen, und wird alſo, da für ſelbige in der Berechnung die Laſt zu 24 Thlr. angeſetzet iſt, eine Behandlung Statt finden können.

21) An verſchiedene Klöſter und Königl. Aemter
das Prälatenſalz jährlich 125 Thlr.

Die=

Dieſe Abgabe iſt ebenfalls bisher in Salz entrichtet, und iſt die Quantität Salz in der Berechnung zu Gelde angeſchlagen worden.

22) Das Aßlohn an Privatperſonen jährlich für ſämtliche Aßlöhner mit 137 Thlr. 13 ggr.

23) Das Bremer Silber, welches nach Lübeck, zur Hälfte allda an das Kloſter St. Johannis und zur Hälfte an das daſige Hospital zum großen heil. Geiſt entrichtet wird, jährlich 29 Thlr. 14 ggr.

24) Die ſogenannte Freytage jährlich mit 62 Thlr. 3 ggr.

Davon bekommen das Hoſpital zum großen heil. Geiſt in Lüneburg 31 Thlr. 1 ggr. 6 pf.
Das ehemalige Kloſter Heiligenthal, jetzt die milde Stiftung der Grahl 15 – 12 – 9 –
das Kloſter nunc Amt Harſefeldt : 15 – 12 – 9 –

25) Die ſogenannte Sabbathe oder Sonnabende an mehrere milde Stiftungen jährlich 72 Thlr. 22 ggr.

26) Die ſogenannte Wiſchpfennige jährlich 5 Thlr. 6 ggr. 3 pf.

27) Die Abgaben, welche bisher aus der Soodtmeiſtereycaſſe unter dem Namen Vormiethe

von

von den Wegen an verſchiedene milde Stiftungen iſt entrichtet worden, jährl. 45 Rthlr. 18ggr.

28) Die Abgabe, welche bisher aus derſelben Caſſe unter der Rubrik Mahnöhl, an verſchiedene Stiftungen iſt entrichtet worden, jährlich 24 Rthlr. 9 ggr. 6 pf.

29) Die Abgaben, welche bisher an ſolche Perſonen, welche mit dem Salzwerke nicht in unmittelbarer Verbindung ſtehen, unter der Rubrik, Opfergeld, aus der Soodtmeiſtereycaſſe jährlich mit 13 Rthlr. 18 ggr. 9 pf. entrichtet worden.

30) Die jährlich aus eben der Caſſe bezahlten Renten mit 18 Rthlr. 16 ggr.

31) Die Soodtmeiſterey-Verehrungen, welche bis auf das Jahr 1776 und 1777. aus der Soodtmeiſtereycaſſe entrichtet worden, jährlich mit 28 Rthlr. 23 ggr. 6 pf.

32) Die Beſoldungen der Prediger und Kirchenbediente der St. Lamberti-Kirche in Lüneburg, nebſt der Erhaltung der Officialwohnungen derſelben und einiger Theile der St. Lamberti-Kirche, jährlich mit 696 Rthlr. 9 ggr.

33) Der Weißladereyaufſatz, welcher bisher an die unter der Direction eines lüneburgiſchen Burgermeiſters ſtehende ſogenannte neue

Schaal-

Schaalfahrtscaſſe entrichtet werden, jährlich mit 256 Rthlr. 12 ggr.

(Wird in der Folge die ganze Unterhaltung der Schaalfahrt überflüßig und unnöthig ſeyn, ſo wird dieſe Ausgabe wegfallen und der reinen Ausbeute der Intereſſenten zu gute kommen.)

Sämtliche unter der Rubrik C. aufgeführten Poſten betragen jährlich excl. der unbeſtändigen Ausgaben 3326 Rthlr. 19 ggr. 1 pf.
und incl. der unbeſtändigen Poſten

bey 3000 Laſt	3352 —	—	— 4 —	
bey 4000 Laſt	3359 —	18	— 2 —	

Und alle unter den Rubriken A. B. und C. berechnete Poſten betragen jährlich

bey 3000 Laſt Abſatz	14674 Rthlr.	15 ggr.	4 pf.
bey 4000 Laſt Abſatz	15333 —	10 —	2 —

§. 53.

Da ſämtliche bisherige Salincaſſen aufgehoben werden und in ihrer Einnahme und Ausgabe ganz hinwegfallen, ſo ſind auch folgende, bisher in dieſelben gefloſſenen, Abgaben nicht in Ausgabe gebracht, und werden als hinwegfallend angenommen.

D. Für die Soodtmeiſtereycaſſe.

Der ſub Nr. 10. unter dem Namen: für die neue Soodtmeiſterey aufgeführte, vorher der

Cäm-

Cämmereycaſſe, ſeit 1740. aber der eigentlichen Soodtmeiſtereycaſſe zugefloſſene Weißladereyaufſatz wird einſtweilig und bis nähere Auskunft als wegfallend berechnet zu jährlich 1080 Rthlr.

34) Der Weißladereyaufſatz für die Soodtmeiſtereycaſſe fällt weg, welcher jährlich betragen hat 1242 Rthlr.

35) Das Soodtlohn für Gathen und Stiegen, welches jährlich betragen hat mit 1553 Rthlr. 6 ggr.

36) Das ſogenannte Barnſalz jährlich mit 29 Rthlr. 12 ggr. 9 pf.

37) Das Außlohn welches in die Soodtmeiſtereycaſſe gefloſſen iſt, jährl. mit 14 Rthlr. 8 ggr.

38) Die Abgabe wegen Kempings und Egberdings faulen Zucken jährlich mit 11 Rthlr.

E. Für die Baarmeiſtereycaſſe.

39) Die Beute-Chore, welche bisher jährlich betragen haben = 72 Rthlr.

40) Der Salzaufſatz bey den Weißladereyen für die Baarmeiſterey, unter verſchiedenen Benennungen, welcher betragen hat 1043 Rthlr. 10 ggr. 6 pf.

41) Der Gewinn an dem Salz welches auf der Salzbude verkauft wird, und jährlich im Durch-

Durchſchnitt betragen hat

213 Rthlr. 15 ggr. 9 pf.

42) Das ſchwarze Salzgeld jährlich mit

162 Rthlr.

43) Der Gewinn an Baar und Spildebley, im Durchſchnitt jährlich : 54 Rthlr.

44) Die Abgabe wegen Umgieſſung der Salzpfannen jährlich : 344 Rthlr.

F. Für die Salzcomtoirscaſſe.

45) Die $\frac{2}{3}$ des Weißladereyaufſatzes für das Salzcomtoir, welche daſſelbe jährlich mit

1680 Rthlr.

genoſſen hat.

46) Der Gewinn des Salzcomtoirs an dem verkauften Salze, welcher bey dem Debit von

3000 Laſt zu : 6225 Rthlr. 26 ggr.

und bey 4000 Laſt 10059 — 4 —

anzuſchlagen iſt.

(Dieſe nicht genau beſtimmtere Summe wird hier nur nachrichtlich bemerkt, weil ſolche bey der künftigen Adminiſtrazion aus der Urſach ganz ceſſirt, da in dem berechneten Aufwande die Debitskoſten ſämtlich mit angeſchlagen ſind.)

§. 54.

Da nach dem Inhalt des §. 5. die Pfannenpacht der bisherigen Pächter oder Salinatoren

ihre

ihre Endſchaft erreichet, ſo iſt bey der ceſſirenden Theilnahme derſelben am Salzwerke darauf nichts zu berechnen.

§. 55.

Den Choraliſten iſt nach dem §. 9. beſtimmten Verhältniß derſelben gegen die Pfanneneigenthümer diejenige Summe welche ſelbige vor der im Jahr 1788 bewilligten Remiſſionen erhalten haben, wiederum angewieſen.

Dieſe beträgt auf 815 $\frac{2}{7}$ Chor

20,391 Rthlr. 16 ggr.

Und in dem Fall, wenn durch Verbeſſerung der Ausbeute der Genuß der Pfanneneigenthümer über $\frac{2}{7}$ dieſer Summe, mithin über

13594 Rthlr. 10 ggr. 8 pf.

beträgt, haben auch die Choraliſten eine Verbeſſerung ihrer Intraden zu erwarten, dergeſtalt, daß von der alsdenn überſchieſſenden Summe

$\frac{2}{7}$ den Pfanneneigenthümern und

$\frac{1}{3}$ den Choraliſten zufällt.

Im erſten Fall iſt bey dem angenommenen Abſatz von 3000 Laſt der Ertrag von jedem Chor

25 Rthlr.

im zweiten Fall bey dem Abſatz von 4000 Laſt iſt der Ertrag des Chors 34 Rthlr. 6 ggr.

bey

bey der Remiſſion beträgt ſolcher nur

16 Rthlr. 16 ggr.

§. 56.

Die Pfanneneigenthümer ſind nach dem im §. 9. beſtimmten Verhältniß und mit Bezug auf dasjenige, was im §. 55. in Rückſicht der Choraliſten angeführet worden, folgendergeſtalt aufgeführet:

a) bey einem Abſatz von 3000 Laſt iſt für ſelbige der reine Ueberſchuß auf jede Pfanne

47 Rthlr. 8 ggr.

b) bey einem Abſatz von 4000 Laſt

86 Rthlr. 7 ggr. 6 pf.

Bey der Remiſſion trug eine Pfanne nur 20 Rthlr. 16 ggr. ein, wovon daneben noch die Baukoſten beſtritten werden müſſen, ſo daß nach Abzug derſelben nur übrig bleiben

11 Rthlr. 10 ggr.

Verzeichniß der Druckfehler.

Titelblatt Zeile 8 v. o. für ernannten l. ernannte
S. 8. Z. 4. v. o. f. auſt l. auf
— 21. — 19. v. o. nach Koſten ein Comma.
— 22. — 3. v. o. f. der übrigen Siedebedürfniſſe l. der Siedebedürfniſſe
— 25. — 12. v. o. f. Baue l. Bauen
— 31. — 9. v. o. f. Coitur l. Coctur
— 32. — 11. v. o. f. beqnemeren l. bequemerer
— 34. — 14. v. o. f. Länge l. Lage
— 45. — 14. v. o. f. ein oder anderer l. einer anderen
— 51. — 2. v. u. f. und l. um
— 58. — 14. v. o. f. 575 l. 567
— 61. — 6. v. o. f. Einnahme l. Einnahmen
— 64. — 1. v. u. f. Wird daher die Einnahme des Salzwerks zu 72 Rthlr. und bey dem Abſatz von 4000 Laſt zu 96000 Rthlr. l. Iſt daher die Einnahme des Salzwerks 72000 Rthlr. und bey dem Abſatz von 4000 Laſt 96000 Rth.
— — — 8 u. 9 f. Verhältniß Ausbeute zum vermehrten Debit und Veränderung l. Verhältniß der Ausbeute zum vermehrten Debit und zur Veränderung.
— 67. — 12. v. o. f. 576 Rthlr. l. 567 Rthlr.
— 72. — 8. v. o. f. 56 Rthlr. l. 66 Rthlr.
— 74. — 18. v. o. f. 28 Rthlr. l. 285 Rthlr.
— 75. — 1. v. o. f. werden l. worden
— 76. — 9. o. o. f. hat mit l. hat
— 79. — 5. v. u. f. trug l. trägt

Anlage Lit. A.

Verzeichniß
der Beſitzer der Chorusgüter.

(Dieſes iſt nicht mit abgedruckt.)

Anlage Lit. B.

Verzeichniß
der Pfanneneigenthümer:

(Dieſes iſt nicht mit abgedruckt.)

Ueberſicht

des bey dem Salzwerke zu Lüneburg künftig anzuſtellenden Perſonals und der demſelben beyzulegenden Dienſt-Emolumente, auf eine Fabrikazion von reſp. 3000 und 4000 Laſt Salz berechnet.

Bey 3000 Laſt.

Perſonale.	Anzahl der Perſonen	Fixe Beſoldung jeder Perſon	Fixe Beſoldung überhaupt	Siede-Feurungsführer und Kunſtwärter-Lohn p. Laſt		Siede-Feurungsführer und Kunſtwärter-Lohn beträgt der Perſon			Accidenz von verkauftem Salz p. Laſt			Accidenz beträgt jeder Perſon			Summa der jährlichen Einnahme jeder einzelnen Perſon		
		Rthlr.	Rthlr.	ggr.	pf.	Rthlr.	ggr.	pf.	Rthlr.	ggr.	pf.	Rthlr.	ggr.	pf.	Rthlr.	ggr.	pf.
1) Commiſſarien —	3	200	600	–	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	200	–	–
2) O. S. Director —	1	600	600	–	–	—	–	–	—	2	–	250	–	–	850	–	–
3) Inſpector —	1	400	400	–	–	—	–	–	—	1	8	208	8	–	608	8	–
4) Buchhalter —	1	400	400	–	–	—	–	–	—	1	8	208	8	–	608	8	–
5) Caſſirer —	1	400	400	–	–	—	–	–	—	1	8	208	8	–	608	8	–
6) Salzſchreiber —	1	150	150	–	–	—	–	–	—	1	–	125	–	–	275	–	–
7) Bauſchreiber —	1	200	200	–	–	—	–	–	—	–	4	41	16	–	241	16	–
8) Kunſtmeiſter —	1	—	—	–	9	93	18	–	—	–	–	—	–	–	93	18	–
9) Packmeiſter —	2	80	160	–	–	—	–	–	—	–	8	41	16	–	121	16	–
10) Siedemeiſter —	2	—	—	1	8	104	4	–	}			57	16	7	161	20	7
11) Oberſülzer —	8	—	—	5	–	78	3	–	—	12	–	57	16	7	135	19	7
12) Mittelſülzer —	8	—	—	4	–	62	18	–				57	16	7	120	10	7
13) Unterſülzer —	8	—	—	3	4	52	2	–	}			57	16	7	109	18	7
14) Lader —	8	40	320	–	–	—	–	–	—	3	–	46	21	–	86	21	–
15) Feurungsführer —	4	—	—	2	6	78	3	–	—	–	–	—	–	–	78	3	–
16) Kunſtwärter —	3	20	60	1	3	52	2	–	—	–	–	—	–	–	72	2	–
17) Wächter —	2	52	104	–	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	52	–	–
Summa	55	—	3394	18	6	—	–	–	1	–	–	—	–	–	—	–	–

Bey 4000 Laſt.

Perſonale.	Anzahl der Perſonen	Fixe Beſoldung jeder Perſon	Fixe Beſoldung überhaupt	Siede-Feurungsführer und Kunſtwärter-Lohn p. Laſt		Siede-Feurungsführer und Kunſtwärter-Lohn beträgt der Perſon			Accidenz von verkauftem Salz p. Laſt			Accidenz beträgt jeder Perſon			Summa der jährlichen Einnahme jeder einzelnen Perſon		
		Rthlr.	Rthlr.	ggr.	pf.	Rthlr.	ggr.	pf.	Rthlr.	ggr.	pf.	Rthlr.	ggr.	pf.	Rthlr.	ggr.	pf.
Commiſſarien —	3	200	600	–	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	200	–	–
O. S. Director —	1	600	600	–	–	—	–	–	—	2	–	333	8	–	933	8	–
Inſpector —	1	400	400	–	–	—	–	–	—	1	8	277	18	8	677	18	8
Buchhalter —	1	400	400	–	–	—	–	–	—	1	8	277	18	8	677	18	8
Caſſirer —	1	400	400	–	–	—	–	–	—	1	8	277	18	8	677	18	8
Salzſchreiber —	1	150	150	–	–	—	–	–	—	1	–	166	16	–	316	16	–
Bauſchreiber —	1	200	200	–	–	—	–	–	—	–	4	55	13	4	255	13	4
Kunſtmeiſter —	1	—	—	–	9	125	–	–	—	–	–	—	–	–	125	–	–
Packmeiſter —	2	80	160	–	–	—	–	–	—	–	8	55	13	4	135	13	4
Siedemeiſter —	3	—	—	1	8	104	4	–	}			51	6	–	155	10	–
Oberſülzer —	12	—	—	5	–	78	3	–	—	12	–	51	6	–	129	9	–
Mittelſülzer —	12	—	—	4	–	62	18	–				51	6	–	114	–	–
Unterſülzer —	12	—	—	3	4	52	2	–	}			51	6	–	103	8	–
Lader —	12	40	480	–	–	—	–	–	—	3	–	41	16	–	81	16	–
Feurungsführer —	6	—	—	2	6	78	3	–	—	–	–	—	–	–	78	3	–
Kunſtwärter —	3	20	60	1	3	78	3	–	—	–	–	—	–	–	93	8	–
Wächter —	2	52	104	–	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	52	–	–
Summa	74	—	3554	18	6	—	–	–	1	–	–	—	–	–	—	–	–

Anmerkung. Es hat zwar den Anſchein, daß die Bediente und Arbeiter ſub. Nro. 10, 11, 12, und 13. bey der Fabrikazion von 4000 Laſt, gegen die von 3000 an Emolumenten verlieren. Dies iſt jedoch der Fall nicht, indem die bey 4000 Laſt gerechneten Arbeiter auch die Fabrikazion von 4500 Laſt beſchaffen können, und alsdann dieſelbe Einnahme als bey 3000 Laſt haben; Bey der Fabrikazion von gerade 4000 Laſt aber weniger Arbeiter als angeſetzt worden, erforderlich ſind, mithin einem jeden von den Accidenzien pr. Laſt ein mehreres als angeſetzt worden, zufällt.

Anlage Lit. D.

Die Situationscharte der Stadt Lüneburg.

(Iſt nicht abgedruckt.)

Anlage Lit. E.

Auszug

aus dem Commiſſions-Protocolle, de dato Lüneburg den 3ten März 1795.

die Abfindung des gegenwärtig bey dem Salzwerke angeſtellten Perſonale betreffend.

Das gegenwärtig bei dem Salzwerke angeſtellte Perſonale kommt mit ſeinen Dienſt-Emolumenten und der dieſerhalb etwa erforderlichen künftigen Abfindung, folgendermaaſſen in Anrechnung:

	Gegenwärtiges jährliches Emolument			Künftige jährliche Abfindung ad dies vitae vel officii.		
	Rthlr	gg	pf.	Rthlr	gg	pf.
I. Bei der Soodtmeiſterey.						
1. Der Soodtmeiſter mit :	130	19	6			
Dieſe Bedienung iſt nur temporair und iſt daher in Rückſicht derſelben keine Entſchädigung erforderlich : :						
2. Der Weislader am Waſſer mit	378	12	–			
Davon erhält ſolcher aus der Cämereycaſſe der Stadt Lüneburg nach wie vor 129 Rthlr. 12 ggr. und 15 Rthlr. für einen Schreiber, welcher wegfällt. Es iſt daher die Abfindung nur	—	—	–	234	–	–
Latus	509	7	6	234	–	–

	Gegenwärtiges jährliches Emolument			Künftige jährliche Abfindung ad dies vitae vel officii.		
	Rthlr	gg	pf.	Rthlr	gg	pf.
Transport	509	7	6	234	–	–
3. Der Weislader am Sande mit	381	12	–			
Davon erhält ſolcher von der Cämereycaſſe der Stadt Lüneburg, nach wie vor 129 Rthlr. und 15 Rthlr. für einen Schreiber welcher wegfällt;						
Es iſt daher die Abfindung	—	–	–	237	12	–
4. Der Flutſchreiber mit	12	–	–	12	–	–
5. Der Stiegeſchreiber mit	191	10	–	191	10	–
6. Der Fahrtmeiſter mit	134	23	6			
NB. Wird als Kunſtmeiſter wieder angeſtellt.						
7. Der erſte Unterſegger mit	70	17	4	70	17	4
8. Der zweite Unterſegger mit	70	17	4	70	17	4
9. Der dritte Unterſegger mit	50	–	–	50	–	–
10. Der Einharder mit	78	1	11	78	1	11
11. Die beiden Fahrtknechte mit	128	12	–			
NB. Werden wieder als Kunſtwärter angeſtellt.						
12. In Anſehung der Nachwerperjungens und der Zuckenſchläger bedarf es keiner Abfindung, da ſolche als Tagelöhner anzuſehen ſind.						
II. Bei der Baarmeiſterey.						
1. Die beiden Baarmeiſter jährlich abwechſelnd, mit	220	–	–	220	–	–
2. Der Baarmeiſtereibediente, mit	141	5	3	141	5	3
3. Der Sponleſer mit	20	23	6	20	23	6
4. Die acht Wächter mit	313	8	–			
Da bei der künftigen Einrichtung 104 Rthlr. auf Wächter						
Latus	2322	18	4	1326	15	4

	Gegenwärtiges jährliches Emolument			Künftige jährliche Abfindung ad dies vitae vel officii.		
	Rthlr	gg	pf.	Rthlr	gg	pf.
Transport	2322	18	4	1326	15	4
gerechnet ſind, ſo iſt die Abfindung nur zu rechnen auf :	—	–	–	209	8	–
5. Die fünf Baarknechte oder Pfannengieſſer mit : :	350	23	6	350	23	6
III. **Beim Salzcomtoir.**						
1. Der Bürgermeiſter dirigens	66	16	–			
Ad dies vitae vel officii der jetzigen drei Bürgermeiſter	—	–	–	66	16	–
2. Der Aſſeſſor Regius, mit	66	16	–	66	16	–
3. Der erſte Aſſeſſor aus dem Patricier-Stande mit :	66	16	–	66	16	–
4. Der erſte Aſſeſſor aus dem ordine civico mit : : :	66	16	–	66	16	–
5. Der zweite Aſſeſſor aus dem Patricier-Stande mit :	66	16	–	66	16	–
6. Der zweite Aſſeſſor aus dem ordine civico : : :	66	16	–	66	16	–
7. Der Syndicus des Salzcomtoirs mit : : : :	196	12	–	196	12	–
8. Der Buchhalter, mit : NB. Dieſer wird wiederum angeſtellt.	547	9	–			
9. Der Caſſirer, mit : : NB. Dieſer wird wieder angeſtellt.	530	–	–			
10. Der Salzſchreiber, mit : NB. Dieſer wird wieder angeſtellt.	216	16	9			
11. Der Controlleur, mit :	142	–	–	142	–	–
18 Perſonen, welche auſſer denen in den Rechnungen der Salinecaſſen aufgeführten, nach der ge-						
Latus	4706	7	7	2625	10	10

	Gegenwärtiges jährliches Emolument			Künftige jährliche Abfindung ad dies vitae vel officii.		
	Rthlr	gg	pf.	Rthlr	gg	pf.
Tranſport	4706	7	7	2625	10	10
genwärtigen Verfaſſung des Salzwerks Dienſtemolumente erhalten, und daher abzufinden ſind.						
1. Die vier Empfänger, mit	432	6	8	432	6	8
2. Die acht Träger, mit ;	510	16	–			
Dieſe werden wahrſcheinlich mit einem Capitale abgefunden werden können.						
3. Die acht Salzmeſſer, mit ;	609	8	–	609	8	–
4. Die vier Aufwerfer, mit ;	186	16	–			
Dieſe werden wahrſcheinlich mit einem Capitale abgefunden werden können.						
5. Die zwei Abnehmer, mit ;	86	6	–			
Dieſe ſind wahrſcheinlich mit einem Capitale abzufinden.						
6. Die vier Holzſetzer, mit ;	400	–	–	400	–	–
7. Der Stadtmuſikant, mit ;	24	–	–	24	–	–
Die gegenwärtigen Dienſtemolumente des vorſtehenden Perſonals betragen jährlich ; ;	6945	12	3			
Die jährliche Abfindung iſt angeſchlagen auf ; ;	—	–	–	4091	1	6
und zur Abkaufung iſt an Capital angeſchlagen ; 1680 Rthlr.						
Werden von dem Capital die jährlichen Zinſen zu 5 Procent in Anſchlag gebracht mit ;	—	–	–	84	–	–
So beträgt die Abfindung des jetzt bei dem Salzwerk angeſtellten Perſonals reſp. ad dies vitae vel officii der gegenwärtigen Perſonen und reſp. bis zur Amortiſation des Capitals ;	—	–	–	4175	1	6

Anlage Lit. F.

ETAT

des Salzwerks zu Lüneburg nach der in Vorſchlag gebrachten Verfaſſung auf einen Debit von reſpective 3000 oder 4000 Laſt Salz, die Laſt frey aus Lüneburg jedoch ohne Fastage zu 24 Rthlr. zu verkaufen berechnet.

A. Einnahme für verkauftes Salz und Ausgabe an Fabrikations- und Debits-Koſten.

	Bey einem Abſatz von 3000 Laſt Rthlr.	ggr	pf.	4000 Laſt Rthlr.	ggr	pf.
Für das zu verkaufende Salz werden jährlich eingenommen —	72000	—	—	96000	—	—
Dagegen aber ſind jährlich an Fabrikations- und Debits-Koſten erforderlich						
a) Zinſen der erſten Anlage zu 5 Procent von reſp. 40000 und 50000 Rthlr. gerechnet	2000	—	—	2500	—	—
b) Unterhaltung der Salin-Gebäude und Geräthſchaften —	2000	—	—	2250	—	—
c) Beſoldungen der Bediente — — —	3394	—	—	3554	—	—
d) Löhnung der Arbeiter, von jeder Laſt 18 ggr. 6 pf. berechnet —	2312	12	—	3083	8	—
e) Accidentien der Bediente und Arbeiter, von jeder Laſt 1 Rthlr. gerechnet —	3000	—	—	4000	—	—
f) Brenn-Materialien, von jeder Laſt 3 Rthlr. 12 ggr. gerechnet —	10500	—	—	14000	—	—
g) Allgemeine bey der Fabrication ꝛc. vorfallende Ausgaben, im Durchſchnitt, a. d. Laſt 16 ggr. — — — —	2000	—	—	2666	16	—
h) Zinſen zu 5 Procent von dem in der Fabrication und dem Handel ſteckenden Vorſchuſſe reſp. 30000 und 40000 Rthlr. — —	1500	—	—	2000	—	—
Alle dieſe Koſten werden von der Salin-Adminiſtration aus den Aufkünften des Salzwerks beſtritten, und betragen **überhaupt jährlich** — —	26706	12	—	34054	—	—
Abgezogen von der obigen Einnahme, ſo bleibt eine würkliche **Ausbeute** von jährlichen	45293	12	—	61946	—	—

B. Einnahme an würklicher Ausbeute und Ausgabe an zu bezahlenden jährlichen Abgaben.

	Bey einem Abſatz von 3000 Laſt Rthlr.	ggr	pf.	4000 Laſt Rthlr.	ggr	pf.
Von der nebenſtehenden würklichen Ausbeute der — ſind nachfolgende Abgaben zu beſtreiten	45293	12	—	61946	—	—
A. An Königliche Cammer überhaupt — —	3346	16	6	3466	11	6
1) Der Sülz-Zoll — — —	567	—	—	567	—	—
2) Das herrſchaftliche Küchenſalz — —	100	—	—	100	—	—
3) Das Annuum principis — — —	2500	—	—	2500	—	—
4) Der Lauenburger oder Eßlinger Zoll — —	179	16	3	299	11	6
B. An die Stadt Lüneburg überhaupt — —	7975	22	9	8507	4	9
5) Die Stiegegelder — — —	1620	—	—	1620	—	—
6) Das Graben und Gaſſen-Geld — —	293	8	—	293	8	—
7) Der Weißladerey-Aufſatz, unter den Namen der Sülfmeiſter Haupt-Caſſe	1428	18	—	1428	18	—
8) Der Weißladerey-Aufſatz, unter den Namen der Cämmerey a Chor 2 ßl. —	135	—	—	135	—	—
9) Der dritte Theil des Weißladerey-Aufſatzes, unter den Namen des Salz-Comtoirs	840	—	—	840	—	—
10) Der Aufſatz unter den Namen für die neue Soodtmeiſterey, ceſſirt —	——	—	—	——	—	—
11) — — — für die neue Collectorey — —	1080	—	—	1080	—	—
12) — — — für die alte Schaalfahrt — —	540	—	—	540	—	—
13) Der neue extraordinaire Aufſatz — —	720	—	—	720	—	—
14) Von dem im freyen Michaelis-Markte und bey der Salzbude verkauften Salz —	39	4	6	39	4	6
15) Der Impoſt und extra Inpoſt — —	520	11	3	801	17	3
16) Das Kaufhaus-Geld — — —	375	—	—	625	—	—
17) Die Abgabe für die Bürgermeiſter-Häuſer, an die drey älteſten Bürgermeiſter der Stadt Lüneburg — — —	150	—	—	150	—	—
18) Die Soodtmeiſterey-Verehrungen denen Magiſtratsperſonen zu Lüneburg —	234	5	—	234	5	—
C. An Stiftungen und Privatperſonen überhaupt —	3352	—	4	3359	18	2
19) a et b) dem Kloſter St. Michaelis den Sülz-Zoll —	58	23	3	66	17	1
20) Den gr. h. Geiſt, St. Nicolai-Hof, Werkhauſe und Oberküſter zu St. Johannis w. d. Sammel-Salzes — — —	1519	14	—	1519	14	—
21) An verſchiedene Aemter und Klöſter wegen des Prälaten-Salzes —	125	—	—	125	—	—
22) Das Aßlohn an Privatperſonen — —	137	13	1	137	13	1
23) Das Bremer Silber an milde Stiftungen nach Lübeck —	29	4	—	29	4	—
24) Das Freytagsgeld, an Lüneburgiſche Stiftungen —	62	3	—	62	3	—
25) Die Sabbatha, an mehrere milde Stiftungen —	72	22	—	72	22	—
26) Die Wiſchpfennige an Privatperſonen — —	5	6	3	5	6	3
27) Die Vormiethe von den Wegen, an mehrere milde Stiftungen —	45	18	—	45	18	—
28) Die Abgabe unter der Rubrik wegen Mahnöl an verſchiedene Stiftungen —	24	9	6	24	9	6
29) — — — — Opfergeld —	13	8	9	13	8	9
30) An Renten, welche aus dem Soodt bezahlt werden, an mehrere Stiftungen —	18	16	—	18	16	—
31) Soodtmeiſterey, Verehrungen an Privatperſonen —	285	23	6	285	23	6
32) Beſoldungen der Prediger und Kirchen-Bediente zu St. Lamberti incl. d. Erhaltung d. G. Gebäude — — —	696	9	—	696	9	—
33) Der neuen Schaalfahrts-Caſſe — —	256	12	—	256	12	
Alle dieſe Abgaben werden von der Salin-Adminiſtration aus den Aufkünften des Salzwerks beſtritten, und betragen überhaupt jährlich —	14674	15	7	15333	10	5
Abgezogen von den obigen Summen: ſo bleibt für die Pfannen-Eigenthümer und Choraliſten eine reine jährliche **Ausbeute** von —	30618	20	5	46612	13	7

C. Vertheilung der reinen Ausbeute unter die Pfanneneigenthümer und Choraliſten.

Weil für die Folge 1) die Soodtmeiſterey-Caſſe, 2) die Baarmeiſterey-Caſſe, 3) die Salzcomtoirs-Caſſe ganz aufgehoben werden, und 4) auch die Pfannen-Pächter, da künftig keine Pfannenpacht mehr ſtatt finden wird, mit ihrer Einnahme und Ausgabe ganz hinwegfallen, ſo participiren von der ſub B. berechneten **reinen Ausbeute**, künftig blos: Die **Choraliſten** und **Pfanneneigenthümer**, Erſtere als Rentebeſitzer und leztere als Eigenthümer des Salzwerks, für welche leztere denn auch die anzuordnende Salin-Adminiſtration die Rechnung führet.

Die Renten der Choraliſten würden denn jährlich betragen, für 815$\frac{2}{3}$ Chor bey einen Abſatz von 3000 Laſt 20391 Rthlr. 16 ggr., und bey 4000 Laſt 27967 Rthlr. 3 ggr. 6 pf. oder a Chor reſp. 25 Rthlr. oder 34$\frac{1}{4}$ Rthlr.
Und die Pfannen-Eigenthümer würden für 216 Pfannen zu genießen haben — – — — — — 10227 Rthlr. 4 ggr. 5 pf. – – – — 18645 Rthlr. 10 ggr. 1 pf. oder a Pfanne reſp. 47$\frac{1}{3}$ Rthl. oder 86$\frac{1}{3}$ Rthl.

Uebrigens dauret ſowohl das bisherige Verhältniß zwiſchen den freyen und unfreyen Pfannen und Chorus-Gütern, als auch die bisher und ſeit undenklichen Jahren ſtatt gefundene Bezahlung der leichten Chorus-Gefälle in Marken zu 8 ggr. für die Folge unabgeändert fort. Das bey der Bezahlung der auswärtigen Chore durch die ſchlechtere Münze gewonnene $\frac{1}{7}$tel des Betrags derſelben, fällt den Pfannen-Eigenthümern zu, welche ſolches unter ſich zu theilen haben werden.

Anlage Lit. G.

Tabellariſche Ueberſicht

der Verhältniſſe der würklichen Ausbeute des Salzwerks zu Lüneburg zu der durch Verſchiedenheit der Quantität des abzuſetzenden Salzes von 1000 bis 10000 Laſt ſowohl, als auch des Preiſes wofür die Laſt zu verkaufen von 16 bis 32 Rthlr. veränderten Einnahme bey welcher die zu dem Betriebe des Salzwerks und der Fabrikation der zum Abſatz zu bringenden Quantität Salz erforderlichen Koſten nach den Vorausſetzungen in Abrechnung gebracht ſind, welche der Plan enthält.

Wenn zu dem Preiſe der Laſt Salz von … abgeſetzet werden		16 Rthlr.				17 Rthlr.				18 Rthlr.				19 Rthlr.			
		Für das ganze Salzwerk	Auf jede Laſt			Für das ganze Salzwerk	Auf jede Laſt			Für das ganze Salzwerk	Auf jede Laſt			Für das ganze Salzwerk	Auf jede Laſt		
		Rthlr.	thl	gg	pf.	Rthlr.	thl	gg	pf.	Rthlr.	thl	gg	pf.	Rthlr.	thl	gg	pf.
1000 Laſt	So beträgt die Einnahme	16000	16	—	—	17000	17	—	—	18000	18	—	—	19000	19	—	—
	An Koſten werden erfordert	13091	13	2	2	13091	13	2	2	13091	13	2	2	13091	13	2	2
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	2909	2	21	10	3909	3	21	10	4909	4	21	10	5909	5	21	10
2000 Laſt	So beträgt die Einnahme	32000	16	—	—	34000	17	—	—	36000	18	—	—	38000	19	—	—
	An Koſten werden erfordert	20189	10	2	3	20189	10	2	3	20189	10	2	3	20189	10	2	3
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	11811	5	21	9	13811	6	21	9	15811	7	21	9	17811	8	21	9
3000 Laſt	So beträgt die Einnahme	48000	16	—	—	51000	17	—	—	54000	18	—	—	57000	19	—	—
	An Koſten werden erfordert	26706	8	21	8	26706	8	21	8	26706	8	21	8	26706	8	21	8
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	21294	7	2	4	24294	8	2	4	27294	9	2	4	30294	10	2	4
4000 Laſt	So beträgt die Einnahme	64000	16	—	—	68000	17	—	—	72000	18	—	—	76000	19	—	—
	An Koſten werden erfordert	34054	8	12	4	34054	8	12	4	34054	8	12	4	34054	8	12	4
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	29946	7	11	8	33946	8	11	8	37946	9	11	8	41946	10	11	8
5000 Laſt	So beträgt die Einnahme	80000	16	—	—	85000	17	—	—	90000	18	—	—	95000	19	—	—
	An Koſten werden erfordert	41231	8	5	11	41231	8	5	11	41231	8	5	11	41231	8	5	11
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	38769	7	18	1	43769	8	18	1	48769	9	18	1	53769	10	18	1
6000 Laſt	So beträgt die Einnahme	96000	16	—	—	102000	17	—	—	108000	18	—	—	114000	19	—	—
	An Koſten werden erfordert	47499	7	22	—	47499	7	22	—	47499	7	22	—	47499	7	22	—
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	48501	8	2	—	54501	9	2	—	60501	10	2	—	66501	11	2	—
7000 Laſt	So beträgt die Einnahme	112000	16	—	—	119000	17	—	—	126000	18	—	—	133000	19	—	—
	An Koſten werden erfordert	54676	7	19	6	54676	7	19	6	54676	7	19	6	54676	7	19	6
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	57324	8	4	6	64324	9	4	6	71324	10	4	6	78324	11	4	6
8000 Laſt	So beträgt die Einnahme	128000	16	—	—	136000	17	—	—	144000	18	—	—	152000	19	—	—
	An Koſten werden erfordert	61774	7	17	4	61774	7	17	4	61774	7	17	4	61774	7	17	4
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	66226	8	6	8	74226	9	6	8	82226	10	6	8	90226	11	6	8
9000 Laſt	So beträgt die Einnahme	144000	16	—	—	153000	17	—	—	162000	18	—	—	171000	19	—	—
	An Koſten werden erfordert	68041	7	13	5	68041	7	13	5	68041	7	13	5	68041	7	13	5
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	75959	8	10	7	84959	9	10	7	93959	10	10	7	102959	11	10	7
10000 Laſt	So beträgt die Einnahme	160000	16	—	—	170000	17	—	—	180000	18	—	—	190000	19	—	—
	An Koſten werden erfordert	75219	7	12	6	75219	7	12	6	75219	7	12	6	75219	7	12	6
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	84781	8	11	6	94781	9	11	6	104781	10	11	6	114781	11	11	6

Wenn zu dem Preiſe der Laſt Salz von … abgeſetzet werden		20 Rthlr.				21 Rthlr.				22 Rthlr.				23 Rthlr.			
		Für das ganze Salzwerk	Auf jede Laſt			Für das ganze Salzwerk	Auf jede Laſt			Für das ganze Salzwerk	Auf jede Laſt			Für das ganze Salzwerk	Auf jede Laſt		
		Rthlr.	thl	gg	pf.	Rthlr.	thl	gg	pf.	Rthlr.	thl	gg	pf.	Rthlr.	thl	gg	pf.
1000 Laſt	So beträgt die Einnahme	20000	20	—	—	21000	21	—	—	22000	22	—	—	23000	23	—	—
	An Koſten werden erfordert	13091	13	2	2	13091	13	2	2	13091	13	2	2	13091	13	2	2
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	6909	6	21	10	7909	7	21	10	8909	8	21	10	9909	9	21	10
2000 Laſt	So beträgt die Einnahme	40000	20	—	—	42000	21	—	—	44000	22	—	—	46000	23	—	—
	An Koſten werden erfordert	20189	10	2	3	20189	10	2	3	20189	10	2	3	20189	10	2	3
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	19811	9	21	9	21811	10	21	9	23811	11	21	9	25811	12	21	9
3000 Laſt	So beträgt die Einnahme	60000	20	—	—	63000	21	—	—	66000	22	—	—	69000	23	—	—
	An Koſten werden erfordert	26706	8	21	8	26706	8	21	8	26706	8	21	8	26706	8	21	8
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	33294	11	2	4	36294	12	2	4	39294	13	2	4	42294	14	2	4
4000 Laſt	So beträgt die Einnahme	80000	20	—	—	84000	21	—	—	88000	22	—	—	92000	23	—	—
	An Koſten werden erfordert	34054	8	12	4	34054	8	12	4	34054	8	12	4	34054	8	12	4
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	45946	11	11	8	49946	12	11	8	53946	13	11	8	57946	14	11	8
5000 Laſt	So beträgt die Einnahme	100000	20	—	—	105000	21	—	—	110000	22	—	—	115000	23	—	—
	An Koſten werden erfordert	41231	8	5	11	41231	8	5	11	41231	8	5	11	41231	8	5	11
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	58769	11	18	1	63769	12	18	1	68769	13	18	1	73769	14	18	1
6000 Laſt	So beträgt die Einnahme	120000	20	—	—	126000	21	—	—	132000	22	—	—	138000	23	—	—
	An Koſten werden erfordert	47499	7	22	—	47499	7	22	—	47499	7	22	—	47499	7	22	—
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	72501	12	2	—	78501	13	2	—	84501	14	2	—	90501	15	2	—
7000 Laſt	So beträgt die Einnahme	140000	20	—	—	147000	21	—	—	154000	22	—	—	161000	23	—	—
	An Koſten werden erfordert	54676	7	19	6	54676	7	19	6	54676	7	19	6	54676	7	19	6
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	85324	12	4	6	92324	13	4	6	99324	14	4	6	106324	15	4	6
8000 Laſt	So beträgt die Einnahme	160000	20	—	—	168000	21	—	—	176000	22	—	—	184000	23	—	—
	An Koſten werden erfordert	61774	7	17	4	61774	7	17	4	61774	7	17	4	61774	7	17	4
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	98226	12	6	8	106226	13	6	8	114226	14	6	8	122226	15	6	8
9000 Laſt	So beträgt die Einnahme	180000	20	—	—	189000	21	—	—	198000	22	—	—	207000	23	—	—
	An Koſten werden erfordert	68041	7	13	5	68041	7	13	5	68041	7	13	5	68041	7	13	5
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	111959	12	10	7	120959	13	10	7	129959	14	10	7	138959	15	10	7
10000 Laſt	So beträgt die Einnahme	200000	20	—	—	210000	21	—	—	220000	22	—	—	230000	23	—	—
	An Koſten werden erfordert	75219	7	12	6	75219	7	12	6	75219	7	12	6	75219	7	12	6
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	124781	12	11	6	134781	13	11	6	144781	14	11	6	154781	15	11	6

Wenn zu dem Preiſe der Laſt Salz von … abgeſetzet werden		24 Rthlr.				25 Rthlr.				26 Rthlr.				27 Rthlr.			
		Für das ganze Salzwerk	Auf jede Laſt			Für das ganze Salzwerk	Auf jede Laſt			Für das ganze Salzwerk	Auf jede Laſt			Für das ganze Salzwerk	Auf jede Laſt		
		Rthlr.	thl	gg	pf.	Rthlr.	thl	gg	pf.	Rthlr.	thl	gg	pf.	Rthlr.	thl	gg	pf.
1000 Laſt	So beträgt die Einnahme	24000	24	—	—	25000	25	—	—	26000	26	—	—	27000	27	—	—
	An Koſten werden erfordert	13091	13	2	2	13091	13	2	2	13091	13	2	2	13091	13	2	2
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	10909	10	21	10	11909	11	21	10	12909	12	21	10	13909	13	21	10
2000 Laſt	So beträgt die Einnahme	48000	24	—	—	50000	25	—	—	52000	26	—	—	54000	27	—	—
	An Koſten werden erfordert	20189	10	2	3	20189	10	2	3	20189	10	2	3	20189	10	2	3
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	27811	13	21	9	29811	14	21	9	31811	15	21	9	33811	16	21	9
3000 Laſt	So beträgt die Einnahme	72000	24	—	—	75000	25	—	—	78000	26	—	—	81000	27	—	—
	An Koſten werden erfordert	26706	8	21	8	26706	8	21	8	26706	8	21	8	26706	8	21	8
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	45294	15	2	4	48294	16	2	4	51294	17	2	4	54294	18	2	4
4000 Laſt	So beträgt die Einnahme	96000	24	—	—	100000	25	—	—	104000	26	—	—	108000	27	—	—
	An Koſten werden erfordert	34054	8	12	4	34054	8	12	4	34054	8	12	4	34054	8	12	4
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	61946	15	11	8	65946	16	11	8	69946	17	11	8	73946	18	11	8
5000 Laſt	So beträgt die Einnahme	120000	24	—	—	125000	25	—	—	130000	26	—	—	135000	27	—	—
	An Koſten werden erfordert	41231	8	5	11	41231	8	5	11	41231	8	5	11	41231	8	5	11
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	78769	15	18	1	83769	16	18	1	88769	17	18	1	93769	18	18	1
6000 Laſt	So beträgt die Einnahme	144000	24	—	—	150000	25	—	—	156000	26	—	—	162000	27	—	—
	An Koſten werden erfordert	47499	7	22	—	47499	7	22	—	47499	7	22	—	47499	7	22	—
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	96501	16	2	—	102501	17	2	—	108501	18	2	—	114501	19	2	—
7000 Laſt	So beträgt die Einnahme	168000	24	—	—	175000	25	—	—	182000	26	—	—	189000	27	—	—
	An Koſten werden erfordert	54676	7	19	6	54676	7	19	6	54676	7	19	6	54676	7	19	6
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	113324	16	4	6	120324	17	4	6	127324	18	4	6	134324	19	4	6
8000 Laſt	So beträgt die Einnahme	192000	24	—	—	200000	25	—	—	208000	26	—	—	216000	27	—	—
	An Koſten werden erfordert	61774	7	17	4	61774	7	17	4	61774	7	17	4	61774	7	17	4
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	130226	16	6	8	138226	17	6	8	146226	18	6	8	154226	19	6	8
9000 Laſt	So beträgt die Einnahme	216000	24	—	—	225000	25	—	—	234000	26	—	—	243000	27	—	—
	An Koſten werden erfordert	68041	7	13	5	68041	7	13	5	68041	7	13	5	68041	7	13	5
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	147959	16	10	7	156959	17	10	7	165959	18	10	7	174959	19	10	7
10000 Laſt	So beträgt die Einnahme	240000	24	—	—	250000	25	—	—	260000	26	—	—	270000	27	—	—
	An Koſten werden erfordert	75219	7	12	6	75219	7	12	6	75219	7	12	6	75219	7	12	6
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	164781	16	11	6	174781	17	11	6	184781	18	11	6	194781	19	11	6

Wenn zu dem Preiſe der Laſt Salz von … abgeſetzet werden		28 Rthlr.				29 Rthlr.				30 Rthlr.				31 Rthlr.				32 Rthlr.			
		Für das ganze Salzwerk	Auf jede Laſt			Für das ganze Salzwerk	Auf jede Laſt			Für das ganze Salzwerk	Auf jede Laſt			Für das ganze Salzwerk	Auf jede Laſt			Für das ganze Salzwerk	Auf jede Laſt		
		Rthlr.	thl	gg	pf.	Rthlr.	thl	gg	pf.	Rthlr.	thl	gg	pf.	Rthlr.	thl	gg	pf.	Rthlr.	thl	gg	pf.
1000 Laſt	So beträgt die Einnahme	28000	28	—	—	29000	29		—	30000	30	—	—	31000	31	—	—	32000	32	—	—
	An Koſten werden erfordert	13091	13	2	2	13091	13	2	2	13091	13	2	2	13091	13	2	2	13091	13	2	2
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	14909	14	21	10	15909	15	21	10	16909	16	21	10	17909	17	21	10	18909	18	21	10
2000 Laſt	So beträgt die Einnahme	56000	28	—	—	58000	29	—	—	60000	30	—	—	62000	31	—	—	64000	32	—	—
	An Koſten werden erfordert	20189	10	2	3	20189	10	2	3	20189	10	2	3	20189	10	2	3	20189	10	2	3
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	35811	17	21	9	37811	18	21	9	39811	19	21	9	41811	20	21	9	43811	21	21	9
3000 Laſt	So beträgt die Einnahme	84000	28	—	—	87000	29	—	—	90000	30	—	—	93000	31	—	—	96000	32	—	—
	An Koſten werden erfordert	26706	8	21	8	26706	8	21	8	26706	8	21	8	26706	8	21	8	26706	8	21	8
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	57294	19	2	4	60294	20	2	4	63294	21	2	4	66294	22	2	4	69294	23	2	4
4000 Laſt	So beträgt die Einnahme	112000	28	—	—	116000	29	—	—	120000	30	—	—	124000	31	—	—	128000	32	—	—
	An Koſten werden erfordert	34054	8	12	4	34054	8	12	4	34054	8	12	4	34054	8	12	4	34054	8	12	4
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	77946	19	11	8	81946	20	11	8	85946	21	11	8	89946	22	11	8	93946	23	11	8
5000 Laſt	So beträgt die Einnahme	140000	28	—	—	145000	29	—	—	150000	30	—	—	155000	31	—	—	160000	32	—	—
	An Koſten werden erfordert	41231	8	5	11	41231	8	5	11	41231	8	5	4	41231	8	5	11	41231	8	5	11
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	98769	19	18	1	103769	20	18	1	108769	21	18	1	113769	22	18	1	118769	23	18	1
6000 Laſt	So beträgt die Einnahme	168000	28	—	—	174000	29	—	—	180000	30	—	—	186000	31	—	—	192000	32	—	—
	An Koſten werden erfordert	47499	7	22	—	47499	7	22	—	47499	7	22	—	47499	7	22	—	47499	7	22	—
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	120501	20	2	—	126501	21	2	—	132501	22	2	—	138501	23	2	—	144501	24	2	—
7000 Laſt	So beträgt die Einnahme	196000	28	—	—	203000	29	—	—	210000	30	—	—	217000	31	—	—	224000	32	—	—
	An Koſten werden erfordert	54676	7	19	6	54676	7	19	6	54676	7	19	6	54676	7	22	—	54676	7	19	6
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	141324	20	4	6	148324	21	4	6	155324	22	4	6	162324	23	4	6	169324	24	4	6
8000 Laſt	So beträgt die Einnahme	224000	28	—	—	232000	29	—	—	240000	30	—	—	248000	31	—	—	256000	32	—	—
	An Koſten werden erfordert	61774	7	17	4	61774	7	17	4	61774	7	17	4	61775	7	17	4	61774	7	17	4
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	162226	20	6	8	170226	21	6	8	178226	22	6	8	186226	23	6	8	194226	24	6	8
9000 Laſt	So beträgt die Einnahme	252000	28	—	—	261000	29	—	—	270000	30	—	—	279000	31	—	—	288000	32	—	—
	An Koſten werden erfordert	68041	7	13	5	68041	7	13	5	68041	7	13	5	68041	7	13	5	68041	7	13	5
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	183959	20	10	7	192959	21	10	7	201959	22	10	7	210959	23	10	7	219959	24	10	7
10000 Laſt	So beträgt die Einnahme	280000	28	—	—	290000	29	—	—	300000	30	—	—	310000	31	—	—	320000	32	—	—
	An Koſten werden erfordert	75219	7	12	6	75219	7	12	6	75219	7	12	6	75219	7	12	6	75219	7	12	6
	Mithin bleibt würkliche Ausbeute	204781	20	11	6	214781	21	11	6	224781	22	11	6	234781	23	11	6	244781	24	11	6

Wenn … abgeſetzet werden	Anzahl der bey dem nebenbemerkten Betriebe am Salzwerke anzuſtellenden Perſonen.	Geld=Summe, welche außer den Fabrikazions=Koſten an Fracht und Faſtage in Verkehr kommt, auf jede Laſt 4 Rthlr. gerechnet			Geld=Summe, welche durch das Salzwerk an Fabrikazions=Koſten, Faſtage und Fracht in Umlauf kömmt		
1000 Laſt	35	4000	—	—	27091	—	—
2000 Laſt	46	8000	—	—	28189	—	—
3000 Laſt	55	12000	—	—	38706	—	—
4000 Laſt	74	16000	—	—	50054	—	—
5000 Laſt	94	20000	—	—	61231	—	—
6000 Laſt	95	24000	—	—	71499	—	—
7000 Laſt	115	28000	—	—	82676	—	—
8000 Laſt	134	32000	—	—	93770	—	—
9000 Laſt	135	36000	—	—	104041	—	—
10000 Laſt	155	40000	—	—	115219	—	—

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Plan zur künftigen Einrichtung der Saline zu Lüneburg, wie solcher durch die von Seiner Königlichen Majestät zur Untersuchung des Salinwesens unmittelbar Allerhöchst ernannten Commißion, als: den Landschaftsdirector und Abt des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg von Bülow, den Oberzollinspektor Meyer, und den Camerarius auch Soodt- und Baarmeister

Hannover 1797

Metall. 99 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10293250-3
VD18 11578556